

12 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

4. 11. 1975

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX zur Durchführung des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm und zur Sicherung der Energieversorgung Österreichs (Energiesicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, ist auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II**ERSTER ABSCHNITT****BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet der Begriff

1. „IEP-Übereinkommen“ das Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm, BGBl. Nr. .../1975;
2. „Energieträger“ Stoffe oder Systeme, aus denen mit technischen Mitteln Energie gewonnen werden kann;
3. „Erdöl“ Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, roh, der Nummer 27.09 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74 in der derzeit geltenden Fassung);
4. „Erdölprodukte“ Waren der Nummer 27.10 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958), Erdölfraktionen und Rückstände von der Erdölverarbeitung der Nummer 27.10 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958), ausgenommen Schmieröle, Transformatorenöle und Fette;
5. „Steinkohle und Steinkohlenkoks“ Steinkohle aus Nummer 27.01 und Koks und Halbkoks (Schwelkoks) aus Steinkohle aus Nummer 27.04 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958);

6. „Erdgas“ Erdgas aus Nummer 27.11 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958);
7. „Brenn- und Treibstoffe“ Energieträger in fester, flüssiger oder gasförmiger Form, aus denen üblicherweise Wärme oder mechanische Energie erzeugt werden kann;
8. „Energiewirtschaft“ jene Wirtschaftszweige, die sich mit der Gewinnung, Verarbeitung, Umformung und Fortleitung von Energie und Energieträgern sowie mit dem Handel mit Energie und Energieträgern befassen;
9. „Erdölwirtschaft“ jener Teil der Energiewirtschaft, der sich mit der Gewinnung, Verarbeitung, Umformung und Fortleitung von Erdöl und Erdölprodukten sowie mit dem Handel mit Erdöl und Erdölprodukten befaßt.

ZWEITER ABSCHNITT**PFLICHTNOTSTANDSRESERVEN AN ENERGIETRÄGERN****1. Allgemeine Bestimmungen**

§ 2. (1) Zur Sicherung der Energieversorgung Österreichs und zur Erfüllung der im Kapitel I des IEP-Übereinkommens geforderten gemeinsamen Selbstversorgung in Notständen sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes Pflichtnotstandsreserven an Energieträgern im Inland zu unterhalten.

(2) Diese Pflichtnotstandsreserven dürfen nur auf Grund einer Maßnahme gemäß § 29 Abs. 2 Z. 1 oder Z. 2 unterschritten werden.

(3) Die Verpflichtung zur Haltung von Pflichtnotstandsreserven kann auch durch die Beteiligung an einem von mehreren Verpflichteten unterhaltenen Lager oder sonst durch privatrechtlichen Vertrag, der den Vertragspartner verpflichtet, eine bestimmte Menge an Energieträgern zur Verfügung zu halten und dem Verpflichteten jederzeit auszufolgen, erfüllt werden.

§ 3. (1) Die erforderlichen Manipulations- und Saisonallager dürfen auf die Pflichtnotstandsreserven nicht angerechnet werden.

(2) Manipulations- und Saisonallager im Sinne des Abs. 1 sind solche Lager, die ausschließlich der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes beziehungsweise einer ordnungsgemäßen Versorgung in Zeiten, in denen keine Lenkungsmaßnahmen nach dem vierten Abschnitt dieses Bundesgesetzes getroffen werden, dienen.

§ 4. (1) Die Lagerung von Pflichtnotstandsreserven hat so zu erfolgen, daß die Beschaffenheit der gelagerten Energieträger erhalten bleibt.

(2) Zur Erreichung des im Abs. 1 genannten Zweckes können Pflichtnotstandsreserven mit betrieblich oder saisonal bedingten Beständen gemeinsam in einem Lagerbehälter unterhalten werden. In diesem Falle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß die Erhaltung der Pflichtnotstandsreserven jederzeit gesichert ist. Der jeweilige Lagerstand sowie der geforderte Stand der Pflichtnotstandsreserven müssen buchmäßig und auf Grund des Buchstandes auch körperlich nachgewiesen werden.

§ 5. Wird über das Vermögen einer physischen oder juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts, die gemäß den §§ 7 bis 19 Pflichtnotstandsreserven zu unterhalten hat, der Konkurs eröffnet, so hat der Masseverwalter hievon das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie unverzüglich schriftlich zu verständigen.

§ 6. (1) Für die Verwertung von Pflichtnotstandsreserven und die für die Aufnahme von Pflichtnotstandsreserven bestimmten Lagereinrichtungen im Konkurs- oder Exekutionsverfahren gelten folgende Sonderregelungen:

1. Lagereinrichtungen und Pflichtnotstandsreserven dürfen nur durch Verkauf an physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts, die gemäß den §§ 7 bis 19 Pflichtnotstandsreserven zu unterhalten haben, verwertet werden.
2. Der Verkauf ist auch dann freihändig vorzunehmen, wenn die die Pflichtnotstandsreserve bildenden Güter keinen Börsen- oder Marktpreis haben.

(2) Können Lagereinrichtungen und Pflichtnotstandsreserven nicht gemäß Abs. 1 mindestens zum Schätzwert veräußert werden, so hat sie der Bund zu übernehmen und dafür den Schätzwert zu zahlen. Er kann sich von dieser Pflicht dadurch befreien, daß er einer anderen Verwertung zustimmt. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, daß die im § 2 Abs. 1 genannten Ziele nicht gefährdet werden.

(3) Als Schätzwert im Sinn des Abs. 2 von Pflichtnotstandsreserven gilt im Falle einer be-

hördlichen Preisregelung der für die entsprechende Vertriebsstufe behördlich festgesetzte Preis. In allen anderen Fällen ist der Schätzwert von Lagereinrichtungen und Pflichtnotstandsreserven durch einen allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen festzustellen.

2. Pflichtnotstandsreserven an Erdöl, Feedstocks und Erdölprodukten

§ 7. Physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts, die Erdöl oder Erdölprodukte importieren, haben nach Maßgabe der §§ 8 bis 13 Pflichtnotstandsreserven an Erdöl oder Erdölprodukten zu unterhalten oder eine Ersatzzahlung zu leisten.

§ 8. Geringfügige Importe, wie in Fahrzeugen mitgeführte Reserven an Treibstoff für den Betrieb dieser Fahrzeuge und kleine Mengen, die von Endverbrauchern für den eigenen Bedarf eingeführt werden, begründen keine Verpflichtung zur Haltung von Notstandsreserven.

§ 9. (1) Die Höhe der Pflichtnotstandsreserven beträgt ab 1. Feber 1976 je 5%, ab 1. Feber 1977 je 10%, ab 1. Feber 1978 je 15% und ab 1. Feber 1979 je 20% des Vorjahresimportes an Erdöl und den einzelnen Erdölprodukten.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen, die sich aus dem IEP-Übereinkommen ergeben, die im Abs. 1 genannte Höhe der Pflichtnotstandsreserven durch Verordnung ändern.

(3) Der Vorjahresimport (Abs. 1) wird bestimmt durch die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Zollaussland in den freien inländischen Verkehr verbrachten Mengen an Erdöl oder Erdölprodukten.

§ 10. Bei der Berücksichtigung von Manipulations- und Saisonallagern (§ 3) ist davon auszugehen, daß für den manipulativen und saisonalen Ausgleich eine Lagerkapazität bei erdölverarbeitenden Unternehmen von 15% und bei den übrigen zur Haltung von Pflichtnotstandsreserven verpflichteten Unternehmen ab 1. Feber 1979 von 10% des Vorjahresimportes vorhanden sein muß.

§ 11. Pflichtnotstandsreserven sind in Behältern mit für die Abfüllung in Transporteinrichtungen geeigneten Abfülleinrichtungen zu lagern. Die Behälter müssen amtlich geeicht und mit einer Meßeinrichtung versehen sein.

§ 12. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann auf Antrag des Verpflichteten durch Bescheid festlegen, ob und inwieweit aus besonderen betrieblich begründeten Gegebenheiten in Abweichung von der sich gemäß § 9 ergebenden Zusammensetzung der Pflichtnotstandsreserven Reserven an Erdöl oder

an anderen Erdölprodukten unterhalten werden können. Dabei hat er auf die jeweilige Lage der Energieversorgung und die Möglichkeit der Substitution Bedacht zu nehmen. Die Haltung von Erdöl an Stelle von Erdölprodukten darf nur bewilligt werden, wenn der Verpflichtete einen Verarbeitungsvertrag mit einer im Inland gelegenen Raffinerie hat.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann auf Antrag des Verpflichteten durch Bescheid festlegen, ob und inwieweit aus besonderen betrieblich begründeten Gegebenheiten an Stelle von Pflichtnotstandsreserven an Erdöl oder Erdölprodukten Reserven an anderen Energieträgern unterhalten werden können. Dabei hat er auf die jeweilige Lage der Energieversorgung und die Möglichkeit der Substitution Bedacht zu nehmen. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn dem Verpflichteten für diese Energieträger Anlagen für deren Nutzung zur Verfügung stehen, die binnen vierzehn Tagen, von dem in § 27 Abs. 1 genannten Zeitpunkt an gerechnet, in Betrieb genommen werden können.

(3) Der Berechnung der Ersatzmengen gemäß Abs. 1 und 2 sind folgende Umrechnungsschlüssel zugrunde zu legen:

Energieträger	Erdöleinheiten
1 kg Erdöl	1
1 kg Erdölprodukte	1,150
1 kg Steinkohle	0,760
1 m ³ n Erdgas	0,860

§ 13. (1) Nach den §§ 7 bis 12 Verpflichtete mit einem Vorjahresimport (§ 9) von insgesamt weniger als 1000 Tonnen an Erdöl und Erdölprodukten haben an Stelle der Haltung von Pflichtnotstandsreserven eine Ersatzzahlung an den Bund zu leisten. Sie sind davon befreit, wenn sie die Haltung von Pflichtnotstandsreserven gemäß § 2 Abs. 3 nachweisen.

(2) Nach den §§ 7 bis 12 Verpflichtete mit einem Vorjahresimport von insgesamt 1000 Tonnen bis 100.000 Tonnen an Erdöl und Erdölprodukten können an Stelle der Haltung von Pflichtnotstandsreserven eine Ersatzzahlung an den Bund leisten.

(3) Die Grundlage der Höhe der Ersatzzahlung ist durch Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen in Schilling für 1000 Erdöleinheiten bis zum 15. Jänner jedes Kalenderjahres, erstmals für das Jahr 1976 zu bestimmen. Hierbei ist von Kosten für die Lagerhaltung auszugehen, die einem volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preis zugrunde liegen. Insbesondere ist auf die Annuitäten für Investitionen in Grundstücken und Lagereinrichtungen, die Verzinsung der in den Lagerbeständen investierten

Mittel zum am Jahresanfang herrschenden Zinssatz und unter Ansetzung der Tageswerte für die zum Jahresanfang eingelagerten Bestände, die Kosten für die Instandhaltung der Einrichtungen, der Betreuung und Verwaltung der Lager, der Versicherung sowie die mit der Haltung von solchen Lagern verbundenen steuerlichen Belastungen Bedacht zu nehmen.

(4) Die Erhebung der Ersatzzahlung obliegt dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie. Die Ersatzzahlung ist vom Verpflichteten in der gemäß § 52 abzugebenden Meldung auf Grund der dort angegebenen Mengen an Erdöl oder Erdölprodukten zu berechnen. Der errechnete Betrag ist in vier gleichen Teilen bis zum 31. Jänner, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober des Jahres, in dem die Meldung erstattet wurde, zu entrichten.

(5) Die Ersatzzahlung ist eine zweckgebundene Einnahme des Bundes. Die Einnahmen daraus sind für die Sicherung der Energieversorgung Österreichs zu verwenden.

3. Pflichtnotstandsreserven an Steinkohle und Steinkohlenkoks

§ 14. Physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts, die Steinkohle und Steinkohlenkoks importieren, haben Pflichtnotstandsreserven an Steinkohle und Steinkohlenkoks zu unterhalten.

§ 15. An Stelle von Pflichtnotstandsreserven an Steinkohle und Steinkohlenkoks können Reserven an anderen Energieträgern unterhalten werden. § 12 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 16. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat durch Verordnung

1. den Zeitpunkt, ab dem Pflichtnotstandsreserven unterhalten werden müssen,
2. die Höhe des Vorjahresimportes, ab der Pflichtnotstandsreserven unterhalten werden müssen,
3. die Höhe der Pflichtnotstandsreserven,
4. eine Frist zum Aufbau von Lagern an Pflichtnotstandsreserven, die drei Jahre nicht unterschreiten darf,

festzulegen, soweit es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen, die sich aus dem IEP-Übereinkommen ergeben, erforderlich ist.

4. Pflichtnotstandsreserven an Erdgas

§ 17. Physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts, die Erdgas importieren, haben Pflichtnotstandsreserven an Erdgas zu unterhalten.

§ 18. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann unter Bedachtnahme auf die Versorgungsgegebenheiten und die Substitutionsmöglichkeiten auf Antrag des Verpflichteten

durch Bescheid festlegen, ob und inwieweit an Stelle von Pflichtnotstandsreserven an Erdgas Notstandsreserven an Heizöl unterhalten werden können. Hierbei haben 1000 m³n Erdgas 0,9 Tonnen Heizöl zu entsprechen.

§ 19. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat durch Verordnung

1. den Zeitpunkt, ab dem Pflichtnotstandsreserven unterhalten werden müssen,
2. die Höhe des Vorjahresimportes, ab der Pflichtnotstandsreserven unterhalten werden müssen,
3. die Höhe der Pflichtnotstandsreserven,
4. eine Frist zum Aufbau von Lagern an Pflichtnotstandsreserven, die drei Jahre nicht unterschreiten darf,

festzulegen, soweit es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen, die sich aus dem IEP-Übereinkommen ergeben, erforderlich ist.

DRITTER ABSCHNITT

ZWECKMÄSSIGE NUTZUNG VON ENERGIE

§ 20. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann nach Maßgabe der §§ 22 bis 25 durch Verordnung Maßnahmen zur längerfristigen Deckung des Energiebedarfes vorsehen, soweit es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen, die sich aus dem IEP-Übereinkommen ergeben, erforderlich ist.

§ 21. In Verordnungen gemäß § 20 können Vorschriften über

1. Mindestwirkungsgrade für Energieumformungs- und Energieverbrauchsanlagen (§§ 23 und 25) und
2. Maßnahmen zur Verminderung von Energieverlusten beim Energieverbrauch (§§ 24 und 25)

erlassen werden.

§ 22. (1) Durch solche Verordnungen dürfen nach anderen Rechtsvorschriften zu schützende Interessen, insbesondere solche des Arbeitnehmerschutzes, des Nachbarschaftsschutzes und des Umweltschutzes, nicht beeinträchtigt werden.

(2) Sofern Vorschriften gemäß Abs. 1 das Elektrifizierungsprogramm und die gegenwärtige und geplante Energienutzung der österreichischen Bundesbahnen sowie die Führung des Eisenbahnbetriebes betreffen, bedürfen Verordnungen gemäß § 20 zu ihrer Erlassung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Verkehr.

§ 23. Für bestimmte energiewirtschaftlich bedeutsame Arten von Energieumformungs- und Energieverbrauchsanlagen, die sich im Inland in Betrieb befinden, können Mindestwirkungsgrade im Einklang mit dem Stand der technischen Ent-

wicklung und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit der Gewährleistung und Einhaltung dieser Mindestwirkungsgrade vorgeschrieben werden.

§ 24. Zur Einhaltung von Mindestwirkungsgraden (§ 23) und zur Gewährleistung, daß ein höchstzulässiger Energieverbrauch bei bestimmten energiewirtschaftlich bedeutsamen Arten des Energieverbrauches nicht überschritten wird, können Vorschriften über Maßnahmen zur Verminderung von Energieverlusten, wie Vorschriften über Wärmedämmung von Gebäuden, erlassen werden.

§ 25. Der Landeshauptmann hat dem Inhaber einer im § 23 genannten Anlage innerhalb einer angemessenen Frist die Behebung eines Mangels der Anlage oder die Erneuerung der Anlage vorzuschreiben, wenn Mindestwirkungsgrade gemäß § 23 oder Maßnahmen zur Verminderung von Energieverlusten gemäß § 24 nicht eingehalten werden. Kann der Inhaber der Anlage aus triftigen wirtschaftlichen Gründen nachweisen, daß ihm die Erneuerung der Anlage innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht zumutbar ist, ist ihm auf Antrag eine angemessene Erstreckung der Frist zu gewähren.

VIERTER ABSCHNITT

LENKUNGSMASSNAHMEN

1. Anwendung von Lenkungsmaßnahmen

§ 26. (1) Lenkungsmaßnahmen nach diesem Abschnitt können

1. im Falle einer drohenden oder bereits eingetretenen Störung der Energieversorgung Österreichs, sofern diese Störung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben ist und
2. im Falle einer Kürzung der Ölversorgung im Sinne des Kapitels IV des IEP-Übereinkommens

ergriffen werden.

(2) Die Lenkungsmaßnahmen können in ihrer Gesamtheit, einzeln oder in Verbindung untereinander sowie für das ganze Bundesgebiet oder für Teile des Bundesgebietes unabhängig davon ergriffen werden, ob eine in Abs. 1 Z. 1 genannte Störung nur Teile des Bundesgebietes oder nur bestimmte Zweige der Energieversorgung betrifft.

(3) Die Lenkungsmaßnahmen dürfen nur in einem solchen Ausmaß und für eine solche Dauer ergriffen werden, als es zur Behebung der Störung oder zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem IEP-Übereinkommen unbedingt erforderlich ist.

§ 27. (1) Die Bundesregierung hat durch Verordnung den Zeitpunkt festzusetzen, ab dem

12 der Beilagen

5

Lenkungsmaßnahmen nach diesem Abschnitt ergriffen werden können. Die Verordnung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

(2) Verordnungen, die Lenkungsmaßnahmen nach diesem Abschnitt enthalten, können mit dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden, wenn sie vor diesem Zeitpunkt erlassen worden sind.

(3) Die Bundesregierung hat auf Vorschlag des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung den Zeitpunkt festzusetzen, ab dem Lenkungsmaßnahmen nach diesem Abschnitt nicht mehr ergriffen werden können. Die Verordnung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Gleichzeitig treten Verordnungen nach diesem Abschnitt nach den näheren Bestimmungen dieser Verordnung außer Kraft.

2. Lenkungsmaßnahmen für Energieträger

§ 28. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat durch Verordnung jene Lenkungsmaßnahmen für Energieträger vorzusehen, die für den Fall des Vorliegens einer der in § 26 Abs. 1 genannten Situationen erforderlich sind. Hierbei sind die Deckung des lebenswichtigen Bedarfes an Energie einschließlich jener für Zwecke der militärischen Landesverteidigung, die Aufrechterhaltung einer ungestörten Gütererzeugung und Leistungserstellung, die Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger sowie bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtung zur Nachfragedrosselung nach Kapitel II und zur Zuteilung des verfügbaren Erdöles nach Kapitel III des IEP-Übereinkommens zu berücksichtigen.

§ 29. (1) Energieträger, die Lenkungsmaßnahmen unterzogen werden können, sind insbesondere:

1. Erdöl, Feedstocks und Erdölprodukte;
2. sonstige flüssige Brenn- und Treibstoffe;
3. feste fossile Brennstoffe;
4. gasförmige Brennstoffe.

(2) In Verordnungen gemäß § 28 können Vorschriften über

1. Verfügungs-, Zugriffs- und Beschlagnahmerechte, insbesondere hinsichtlich der gemäß dem zweiten Abschnitt dieses Bundesgesetzes zu unterhaltenden Pflichtnotstandsreserven;
2. sonstige Maßnahmen für die Gewinnung, die Produktion, die Aufbringung, den Transport, die Lagerhaltung, die Verteilung, die Abgabe, den Bezug und die Verwendung von Energieträgern;
3. die Anforderung von Leistungen;
4. Höchstpreise für Energieträger, soweit hierfür nicht besondere bundesgesetzliche Regelungen bestehen;

5. Beschränkungen des Verkehrs;

6. Meldepflichten und Kontrollmaßnahmen erlassen werden.

(3) Sofern diese Verordnungen gleichzeitig mit oder nach dem im § 27 Abs. 1 genannten Zeitpunkt erlassen werden, sind sie im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten mit Ablauf des Tages, an dem die Wiener Zeitung erschienen ist, in Kraft, sofern in ihnen nicht ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt ist.

§ 30. Verordnungen gemäß § 28, in denen Vorschriften gemäß § 29 Abs. 2 Z. 2 erlassen werden, haben insbesondere vorzusehen, daß Energieträger nur in zeitlich, örtlich und mengenmäßig beschränktem Umfang oder nur für vordringliche Versorgungszwecke oder zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen abgegeben, bezogen und verwendet werden dürfen. Soweit sie den Transport von Energieträgern betreffen, bedürfen sie zu ihrer Erlassung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Verkehr.

§ 31. (1) Verordnungen gemäß § 28, in denen Vorschriften gemäß § 29 Abs. 2 Z. 3 erlassen werden, haben Regelungen zu enthalten, die dem § 2 Abs. 2, den §§ 3 bis 6, dem § 7 Abs. 1, dem § 11 Abs. 1, dem § 12 und den §§ 16 bis 23 des Militärleistungsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1968, mit folgenden Modifikationen entsprechen:

1. An die Stelle der Berücksichtigung der „Landesverteidigung“, der „militärischen Verwendung“, der „militärischen Rücksichten“, der „militärischen Zwecke“ und der „militärischen Interessen“ tritt die Berücksichtigung der im § 28 genannten Zielsetzungen.
2. Anforderungsbehörde oder Leistungsempfänger sind die im § 34 genannten Behörden und sonstigen Organe.

(2) Als Leistung kann die Überlassung von Transportmitteln, Lagereinrichtungen und Verteilungseinrichtungen für die im § 29 Abs. 1 genannten Güter zur Benützung angefordert werden.

(3) Verordnungen gemäß § 29 Abs. 2 Z. 3 bedürfen zu ihrer Erlassung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Landesverteidigung.

§ 32. (1) In Verordnungen gemäß § 28, in denen Vorschriften gemäß § 29 Abs. 2 Z. 5 erlassen werden, kann

1. das Benützen aller oder bestimmter Arten von Kraftfahrzeugen, Motorbooten und Flugzeugen, für bestimmte Zeiten, im ganzen Bundesgebiet oder in Teilen des Bundesgebietes,

2. das Überschreiten bestimmter Höchstgeschwindigkeiten für alle oder bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen auf Dauer oder für bestimmte Zeiten

verboten werden.

(2) Soweit es das öffentliche oder ein erhebliches wirtschaftliches, soziales oder kulturelles Interesse erfordert, können in solchen Verordnungen Ausnahmen allgemein oder in einem bestimmten Umfang dauernd oder zeitweise zugelassen werden.

(3) Auf Antrag können durch Bescheid Ausnahmen von den gemäß Abs. 1 Z. 1 verordneten Beschränkungen im Einzelfall, auf Dauer oder auf bestimmte Zeit, für das ganze Bundesgebiet oder für bestimmte Gebiete bewilligt werden, wenn eine solche Ausnahme im besonderen Interesse der österreichischen Volkswirtschaft gelegen ist oder wenn ein erhebliches persönliches, wirtschaftliches oder berufliches Interesse des Antragstellers vorliegt.

(4) In solchen Verordnungen kann auch bestimmt werden, in welcher Weise die im Abs. 1 Z. 1 genannten Fahrzeuge oder Fahrzeugpapiere zu kennzeichnen sind oder eine sonstige Kennzeichnung vorzunehmen ist, um die Überwachung der Einhaltung der Beschränkungen oder das Vorliegen einer nach Abs. 2 oder 3 in Betracht kommenden Ausnahme zu gewährleisten. Ebenso kann bestimmt werden, in welcher Weise die Gründe für die Bewilligung einer Ausnahme nach Abs. 3 glaubhaft zu machen sind.

(5) Verordnungen gemäß § 29 Abs. 2 Z. 5 bedürfen zu ihrer Erlassung des Einvernehmens mit den Bundesministern für Verkehr und für Landesverteidigung.

§ 33. (1) Für Vermögensnachteile, die durch Maßnahmen auf Grund des § 29 Abs. 2 Z. 1 und 2 entstanden sind, ist dem Anspruchsberechtigten eine Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung ist auf Antrag vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Bescheid festzusetzen. Ein Anspruchsberechtigter kann innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides die Festsetzung des Entgeltes durch das ordentliche Gericht beantragen. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen Wohnsitz, sofern der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, diese ihren Sitz hat. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Inland, so ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Maßnahme gesetzt worden ist. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen, wobei die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, über die gerichtliche Feststellung der Entschädigung sinngemäß anzu-

wenden sind. Mit dem Einlangen des Antrages beim Bezirksgericht tritt der nach dem zweiten Satz erlassene Bescheid außer Kraft. Wird der Antrag zurückgezogen, so tritt der Bescheid wieder im vollen Umfange in Kraft. Nähere Bestimmungen über die Anspruchsberechtigung und das Ausmaß der Entschädigungen sind in den Verordnungen gemäß § 29 Abs. 2 Z. 1 und 2 zu treffen. Sie bedürfen in diesen Angelegenheiten des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Justiz.

(2) Für die Überlassung eines Leistungsgegenstandes zur Benützung gemäß § 31 ist auf Antrag eine Entschädigung zu leisten. Hiebei sind die §§ 24 bis 35 des Militärleistungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 34. (1) Die Durchführung der gemäß § 28 erlassenen Verordnungen obliegt, sofern nicht der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut ist, den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung und den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Die Aufgaben, die von den einzelnen Behörden wahrzunehmen sind, sind in den Verordnungen gemäß § 28 unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit, Kostenersparnis und Wirksamkeit der Durchführung festzulegen. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann darüber hinaus Einrichtungen der gesetzlichen Interessensvertretungen in deren übertragenen Wirkungsbereich und mit deren Zustimmung sowie gegen Entschädigung physische Personen, juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes heranziehen, wenn dies zur rascheren Durchführung der Verordnungen geeignet erscheint.

(2) Berufungen gegen Bescheide nach Abs. 1 kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

3. Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung

§ 35. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat durch Verordnung jene Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung vorzusehen, die erforderlich sind, wenn eine der im § 26 Abs. 1 genannten Situationen vorliegt.

(2) Die Durchführung dieser Maßnahmen obliegt dem Bundeslastverteiler als Organ des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie. Er wird von der Bundesregierung ernannt und abberufen.

§ 36. (1) In Verordnungen gemäß § 35 Abs. 1 können Vorschriften über

1. die Vorschreibung von Landesverbrauchskontingenten für die Länder (§ 37);
2. die Regelung der Abgabe der verfügbaren Energie an die Verbraucher (§ 38);

12 der Beilagen

7

3. die Erteilung von Anweisungen an Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Besitzer von Eigenanlagen zur Stromerzeugung (§ 39);

4. Ablesungs- und Meldepflichten hinsichtlich der Zählerstände (§ 62)
erlassen werden.

(2) Sofern diese Verordnungen gleichzeitig mit oder nach dem im § 27 Abs. 1 genannten Zeitpunkt erlassen werden, sind sie im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten mit Ablauf des Tages, an dem die Wiener Zeitung erschienen ist, in Kraft, sofern in ihnen nicht ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt ist.

§ 37. Bei der Vorschreibung von Landesverbrauchskontingenten ist die Energieversorgung in den einzelnen Ländern zu berücksichtigen.

§ 38. Die Regelung der Abgabe der verfügbaren Energie an die Verbraucher hat nach dem Grade der Dringlichkeit und unter Bedachtnahme auf bestehende Staatsverträge auf diesem Gebiet sowie die Exportinteressen Österreichs zu erfolgen. Insbesondere können Stromverbraucher vorübergehend vom Strombezug ausgeschlossen oder im Strombezug beschränkt werden. Erforderlichenfalls können Stromverbraucher mit einem Monatsverbrauch von mehr als 100.000 kWh aus dem Landesverbrauchskontingent ausgeschieden und ihr Verbrauch einer gesonderten Regelung unterzogen werden.

§ 39. Es dürfen nur solche Anweisungen an Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Besitzer von Eigenanlagen zur Stromerzeugung erteilt werden, die zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie notwendig sind. Bestehende Verpflichtungen, insbesondere wasserrechtlicher Natur, dürfen nicht berührt werden.

§ 40. (1) Die Durchführung von Verordnungen nach § 35 Abs. 1 hinsichtlich der Landesverbrauchskontingente (§ 36 Abs. 1 Z. 1 und § 37) obliegt dem Landeshauptmann. Er hat vor Ergreifung einer Maßnahme ein Gutachten des Landeslastverteilers einzuholen oder diesen anzuhören. Der Landeslastverteiler wird von der Landesregierung ernannt und abberufen.

(2) Dem Landeshauptmann obliegt insbesondere

1. die Verteilung des Landesverbrauchskontingentes (Abs. 3);
2. die Regelung der Abgabe der verfügbaren Energie an die Verbraucher (Abs. 4);
3. Stromabnehmer zur Ablesung und Meldung von Zählerständen zu verpflichten (§ 62).

(3) Bei der Verteilung des Landesverbrauchskontingentes ist der Landeshauptmann an die bundeseinheitliche Verteilungsregelung gebunden, sofern sich nicht aus der Stromlage ergibt, daß

eine Abweichung von der bundeseinheitlichen Regelung zu keiner Gefahr einer Überschreitung des Landesverbrauchskontingentes führen wird. Wird das Landesverbrauchskontingent überschritten, so kann der Bundeslastverteiler die nötigen Maßnahmen mit bindender Wirkung für das betreffende Bundesland erlassen. Unausgenützte, nicht speicherbare Energieüberschüsse fließen, solange sie der Bundeslastverteiler nicht einer anderen Verwendung zuführt, dem Landesverbrauchskontingent zu.

(4) Die Regelung der Abgabe der verfügbaren Energie an die Verbraucher hat nach dem Grade der Dringlichkeit zu erfolgen. Dabei können insbesondere Stromverbraucher vorübergehend vom Strombezug ausgeschlossen oder im Strombezug beschränkt werden.

(5) Verordnungen des Landeshauptmannes sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, gegebenenfalls auch in den für amtliche Kundmachungen im Lande üblicherweise herangezogenen Tageszeitungen kundzumachen.

(6) Der Berufung gegen einen Bescheid des Landeshauptmannes kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

§ 41. (1) Für die entgegen Beschränkungsmaßnahmen für den Stromverbrauch mehrverbrauchte elektrische Energie haben die Elektrizitätsversorgungsunternehmen von den Stromverbrauchern mit Bescheid Mehrgebühren einzuheben.

(2) Die Höhe der Mehrgebühren ist durch Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie gemäß § 35 Abs. 1 festzulegen. Sie darf je Kilowattstunde das Zehnfache des jeweils für den betreffenden Abnehmer geltenden Kilowattstundenpreises, bei Pauschalabnehmern jedoch den fünffachen monatlichen Pauschalbetrag nicht übersteigen. Die Hälfte der eingehobenen Mehrgebühren verbleibt den Elektrizitätsversorgungsunternehmen, während der Rest an den Bund abzuführen und zur Bedeckung der Kosten der Lenkungsmaßnahmen nach diesem Bundesgesetz zu verwenden ist.

(3) Zur Vermeidung wirtschaftlicher und sozialer Härtefälle kann der Landeshauptmann auf Antrag die Mehrgebühr durch Bescheid ermäßigen. Bei Verbrauchern, deren Verbrauch durch den Bundeslastverteiler einer gesonderten Regelung unterzogen wird, steht diese Befugnis dem Bundeslastverteiler zu. Gegen eine Entscheidung des Bundeslastverteilers oder des Landeshauptmannes ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 42. Die Kosten der Lastverteilung im Bundesbereich (§ 35 Abs. 2) hat die Verbundgesellschaft, die Kosten der Lastverteilung im Landesbereich (§ 40 Abs. 1) haben die jeweiligen Landesgesellschaften zu tragen.

§ 43. Die Pflicht zur Einhaltung der auf Grund der §§ 36 bis 40 ergangenen Verordnungen und Bescheide gilt als Bestandteil der allgemeinen und besonderen Stromabgabebedingungen und der Stromlieferungsverträge.

§ 44. Kann ein Vertrag wegen Maßnahmen, die auf Grund der §§ 35 bis 40 getroffen wurden, nicht oder nicht gehörig erfüllt werden, so entstehen keine Schadenersatzansprüche gegen den Schuldner. Die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, in der derzeit geltenden Fassung, werden hiedurch nicht berührt.

FÜNFTER ABSCHNITT

MELDEPFLICHTEN UND KONTROLLE

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 45. (1) Zur Sicherung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Maßnahmen und zur Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen des Informationssystems nach dem Kapitel V des IEP-Übereinkommens sind die in diesem Abschnitt näher umschriebenen Meldungen zu erstatten und Kontrollen zu dulden.

(2) Auf Grund von Meldungen, Auskünften, Kontrollen und zur Verfügung gestellten Statistiken nach diesem Abschnitt erlangte Kenntnisse dürfen nur für die im Abs. 1 genannten Zwecke verwendet werden.

(3) In diesem Abschnitt genannte Organe dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in Vollziehung dieses Abschnittes anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten. Sie sind, soweit sie nicht beamtete Organe sind, vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie oder vom Landeshauptmann auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 46. (1) Physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts, die Unternehmen im Rahmen der Erdölwirtschaft betreiben, können verpflichtet werden, für diesen Unternehmensbereich regelmäßig unter Verwendung der vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu erstellenden Formblätter folgende Meldungen zu erstatten:

1. Rechtsform des Unternehmens;
2. finanzielle Struktur, einschließlich Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und gezahlter Steuern;
3. durchgeführte und geplante Investitionen;
4. Bedingungen von Vereinbarungen über den Zugang zu größeren Rohölquellen;
5. derzeitige Produktionsraten und voraussichtliche Veränderungen dieser Raten;

6. Zuteilungen verfügbarer Rohölmengen an Tochter- oder Muttergesellschaften und andere Abnehmer (Kriterien und tatsächliche Geschäfte);

7. Vorräte;

8. Kosten von Erdöl und Erdölprodukten;

9. Preise, einschließlich der Verrechnungspreise zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften;

10. sonstige Angaben, die zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem IEP-Übereinkommen erforderlich sind.

(2) Nähere Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Art und des Umfanges der Meldungen und der Zeiträume, innerhalb der sie abzugeben sind, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie unter Bedachtnahme auf die Verpflichtungen Österreichs im Rahmen des allgemeinen Teiles des Informationssystems nach den Artikeln 27 bis 31 des IEP-Übereinkommens durch Verordnung zu treffen.

§ 47. Personen, die Vereinbarungen über den Import und Export von in § 29 Abs. 1 Z. 1 bis 4 genannten Gütern mit einer Menge von über 1000 t Erdöleinheiten schließen, haben diese Vereinbarungen unter Angabe von Menge, Art, Qualität, Wert und Lieferzeit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie binnen vierzehn Tagen nach Abschluß bekanntzugeben.

§ 48. (1) Physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts, die Unternehmen im Rahmen der Energiewirtschaft betreiben, können verpflichtet werden, für diesen Unternehmensbereich Schätzungen der voraussichtlichen Aufbringung und des voraussichtlichen Absatzes für das jeweils folgende Jahr, aufgliedert nach den einzelnen Monaten und Energiearten, mitzuteilen.

(2) Nähere Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Art und des Umfanges der Meldungen und der Zeiträume, innerhalb der sie abzugeben sind, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung zu treffen.

§ 49. (1) Soweit es zur Sicherung der Energieversorgung Österreichs oder zur Erfüllung der Verpflichtungen Österreichs im Rahmen des besonderen Teiles des Informationssystems nach den Artikeln 32 bis 36 des IEP-Übereinkommens erforderlich ist und derartige Erhebungen noch nicht oder nicht ausreichend vorliegen, kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie über die §§ 46 bis 48 hinaus durch Verordnung Erhebungen über folgende Gegenstände anordnen:

1. Energieaufbringung (Energieerzeugung und Energieumwandlung im Inland sowie Importe);

2. erzeugte Energie;
3. Energiehandel;
4. Energieverbrauch;
5. Lagerhaltung von Energieträgern;
6. Verfügbarkeit und Verwendung von Beförderungsmitteln für Energieträger;
7. sonstige Angaben, die zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem IEP-Übereinkommen erforderlich sind.

(2) In Verordnungen gemäß Abs. 1 kann auch die Vorlage von zur Verfügung stehenden Unterlagen über den derzeitigen und den voraussichtlichen Umfang des internationalen Angebots und der internationalen Nachfrage in bezug auf Energieträger angeordnet werden.

§ 50. Soweit es zur Sicherung der Energieversorgung erforderlich ist, ist jedermann zur Auskunftserteilung an die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung verpflichtet. Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Stromabnehmer sind auch zur Auskunftserteilung an den Bundeslastverteiler, im Wirkungsbereich des Landeshauptmannes oder den gemäß § 40. Abs. 1 herangezogenen Landeslastverteiler an diese, verpflichtet.

§ 51. Die dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zugehenden Jahresmeldungen der Industriestatistik sowie der Statistik des Groß- und Einzelhandels sind von diesem für den Bereich der Energieerzeugung und -umwandlung einschließlich der Elektrizitätswirtschaft sowie für den Energiehandel dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zur Verfügung zu stellen.

2. Meldepflichten und Kontrolle bei Pflichtnotstandsreserven

§ 52. Physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts, die zur Haltung von Pflichtnotstandsreserven an Erdöl oder Erdölprodukten oder zur Leistung einer Ersatzzahlung gemäß den §§ 8 bis 13 verpflichtet sind, haben bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie den Vorjahresimport (§ 9) an Erdöl oder Erdölprodukten zu melden. Gleichzeitig ist anzugeben,

1. ob eine Verpflichtung zur Leistung einer Ersatzzahlung gemäß § 13 Abs. 1 besteht oder ob ein Lager im Sinne des § 2 Abs. 3 unterhalten wird;
2. ob von der Möglichkeit der Leistung einer Ersatzzahlung gemäß § 13 Abs. 2 Gebrauch gemacht wird.

§ 53. (1) Physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts, die nach den §§ 8 bis 12 dieses Bundesgesetzes Pflichtnotstandsreserven unterhalten, haben über

die in den §§ 46 bis 49 festgelegten Meldungen hinaus dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie Meldungen über den Stand der Pflichtnotstandsreserven am jeweiligen Monatsletzten zu erstatten.

(2) Die Meldungen sind jeweils bis zum 15. des Folgemonates abzugeben.

§ 54. (1) Die gemäß § 53 Meldepflichtigen haben jährlich dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie bekanntzugeben:

1. Standort, Bezeichnung, Kapazität und Eignung der Lager, die nur oder auch für die Aufnahme von Pflichtnotstandsreserven dienen;
2. den Anteil der jeweiligen Lagerkapazität für Pflichtnotstandsreserven.

(2) Der Stichtag für diese Meldungen ist der 31. Dezember des Berichtsjahres. Die Meldungen sind bis zum 31. Jänner des Nachjahres abzugeben.

(3) Neuzugänge, Auflassungen oder Änderungen von Lagerkapazitäten während eines Jahres sind bis zum 15. des jeweiligen Folgemonates mit Angabe der Gründe hierfür dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu melden.

§ 55. (1) Die gemäß § 53 Meldepflichtigen haben fortlaufend in eigenen Vormerkbüchern Aufzeichnungen über die Zu- und Abgänge sowie den jeweiligen Lagerbestand, weiters über die Beschaffenheit der eingelagerten Pflichtnotstandsreserven sowie des Lagers und der zugehörigen Einrichtungen zu führen.

(2) Für die erste Beschaffung der Pflichtnotstandsreserven ist auch der Einstandspreis zu vermerken. Dieser muß jederzeit nachgewiesen werden können.

§ 56. Werden Pflichtnotstandsreserven gemäß § 2 Abs. 3 unterhalten, so ist eine Person namhaft zu machen, die die Meldungen gemäß den §§ 53 und 54 erstattet und die Aufzeichnungen gemäß § 55 führt. Aus den Meldungen und Aufzeichnungen muß der Stand der Pflichtnotstandsreserven für die einzelnen Verpflichteten ersichtlich sein.

§ 57. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat den Stand der Pflichtnotstandsreserven sowie die Beschaffenheit und Ausstattung der Lager stichprobenweise zu überprüfen. Hiezu kann er sich eigener oder beauftragter Kontrollorgane bedienen.

(2) Den Kontrollorganen ist freier Zutritt zu den Lagern und Einsicht in alle Lageraufzeichnungen zu gewähren. Die Kontrolle ist in den Vormerkbüchern unter Angabe des Ergebnisses und Unterschrift des Kontrollorgans zu vermerken.

(3) Unregelmäßigkeiten oder Mängel sind von den Kontrollorganen unverzüglich dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie schriftlich bekanntzugeben.

3. Meldepflichten und Kontrolle zur zweckmäßigen Nutzung von Energie

§ 58. Inhaber von Energieumformungs- und Energieverbrauchsanlagen können in Verordnungen gemäß § 20 verpflichtet werden, die zur Feststellung des Wirkungsgrades notwendigen Aufzeichnungen zu führen.

§ 59. (1) Der Landeshauptmann hat die Einhaltung von Mindestwirkungsgraden gemäß § 23 und von Maßnahmen zur Verminderung von Energieverlusten gemäß § 24 zu überprüfen. Er kann sich hiezu fachlich qualifizierter Personen oder Institutionen bedienen, die über die erforderliche meßtechnische Ausrüstung verfügen.

(2) Die Überprüfung der Einhaltung von Mindestwirkungsgraden hat innerhalb von Zeiträumen zu erfolgen, die drei Jahre nicht überschreiten dürfen. Ergibt die Überprüfung, daß der vorgeschriebene Mindestwirkungsgrad unterschritten wurde, so ist die Überprüfung innerhalb eines Jahres zu wiederholen.

(3) Die Überprüfung der Einhaltung von Maßnahmen zur Verminderung von Energieverlusten hat einmal zu erfolgen. Nur wenn die Überprüfung ergibt, daß die Vorschriften nicht eingehalten wurden, so ist die Überprüfung innerhalb eines Jahres zu wiederholen.

§ 60. Nähere Bestimmungen über die Kontrollorgane (§ 59 Abs. 1), deren Funktion, die Zeiträume zur Durchführung der Überprüfungen und über die Art der Durchführung der Überprüfungen können durch Verordnung gemäß § 20 erlassen werden.

4. Meldepflichten und Kontrolle bei Lenkungsmaßnahmen

§ 61. (1) Soweit es die im § 28 genannten Zielsetzungen erfordern, kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie in Verordnungen gemäß § 28 nähere Vorschriften über Meldepflichten und Kontrollmaßnahmen (§ 29 Abs. 2 Z. 6) erlassen, die betreffen:

1. Buchführungs-, Nachweis-, Melde- und Auskunftspflichten;
2. Kontrollen in Betriebsstätten und Lageräumen sowie auf Grundstücken;
3. Einsichtnahmen in geschäftliche Unterlagen über Energieträger.

(2) Auf die zur Anforderung von Leistungen (§ 31) erforderlichen Auskünfte sind die §§ 8 und 9 Abs. 1 des Militärleistungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 62. In Verordnungen gemäß § 35 Abs. 1 können bestimmte Gruppen von Stromabnehmern zur Ablesung der Zähler zu bestimmten Zeitpunkten und zur wahrheitsgetreuen schriftlichen Meldung über die Zählerstände innerhalb vorgeschriebener Fristen verpflichtet werden. Sofern keine solche Regelung besteht, obliegt dem Landeshauptmann die Regelung innerhalb seines Wirkungsbereiches gemäß § 40.

SECHSTER ABSCHNITT BEIRAT

§ 63. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie und zur Begutachtung von Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz wird beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ein Beirat errichtet. Er ist insbesondere vor einem Vorschlag auf Erlassung einer Verordnung gemäß § 27 Abs. 1 oder Abs. 3 und vor Erlassung einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz anzuhören.

(2) Die Anhörung des Beirates hat bei Gefahr im Verzug zu entfallen. Der Beirat ist jedoch nachträglich unverzüglich mit der Angelegenheit zu befassen.

§ 64. (1) Den Vorsitz im Beirat führt der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, der sich durch einen Beamten seines Ministeriums, im Falle des § 65 Abs. 2 vom Bundeslastverteiler vertreten lassen kann. Die Geschäfte des Beirates sind vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu führen.

(2) Für die Beschlußfähigkeit des Beirates ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Ist zu Beginn einer Sitzung die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend, so hat der Beirat eine Stunde nach dem in der Einladung genannten Termin neuerlich zusammenzutreten und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zu behandeln.

§ 65. (1) Dem Beirat haben als Mitglieder anzugehören

1. zwei Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie und je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für Auswärtige Angelegenheiten, für Bauten und Technik, für Finanzen, für Gesundheit und Umweltschutz, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft, für soziale Verwaltung und für Verkehr;
2. je fünf Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages;
3. je zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,

des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes;

4. je ein Vertreter der Länder;
5. der Bundeslastverteiler.

(2) Zur Beratung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie und zur Begutachtung von Maßnahmen und insbesondere Anhörung vor Erlassung von Verordnungen in den in den §§ 35 bis 44 geregelten Angelegenheiten ist der Beirat durch folgende Mitglieder zu verstärken:

1. die Landeslastverteiler (§ 40);
2. Fachleute der Elektrizitätswirtschaft, insbesondere leitende Funktionäre großer Elektrizitätsversorgungsunternehmen, deren Zahl zumindest die Zahl der Landesversorgungsgesellschaften, jedoch höchstens fünfzehn zu betragen hat.

(3) Die Mitglieder des Beirates sind vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu bestellen. Die im Abs. 1 Z. 2 und 3 genannten Mitglieder sind auf Vorschlag der entsendenden Stelle, die im Abs. 2 Z. 2 genannten Mitglieder sind unter Bedachtnahme auf die Vertretung der Interessen der Unternehmen aller Länder auf Vorschlag des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs zu bestellen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 66. (1) Der Beirat hat seine Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Für den im § 65 Abs. 2 genannten Wirkungsbereich hat der Beirat in der dort genannten Zusammensetzung eine Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

(2) Die Geschäftsordnung hat unter Bedachtnahme auf die §§ 63 bis 65 die Tätigkeit des Beirates möglichst zweckmäßig zu regeln. Sie bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie, die zu erteilen ist, wenn sie dieser Voraussetzung entspricht.

§ 67. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten. Sie sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

SIEBENTER ABSCHNITT STRAFBESTIMMUNGEN

§ 68. Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe

bis zum Zweifachen des Wertes der Pflichtnotstandsreserve gemäß § 9 Abs. 1 zu bestrafen ist, begeht, wer der Verpflichtung zur Haltung von Notstandsreserven gemäß den §§ 8 bis 12 oder der auf Grund dieser Bestimmungen ergangenen Verordnungen und Bescheide zuwiderhandelt.

§ 69. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 150.000 S zu bestrafen ist, begeht, wer

1. Gebote und Verbote von gemäß den §§ 28 und 35 erlassenen Verordnungen oder von auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Bescheiden nicht befolgt, sofern die Tat nicht nach § 70 Z. 2 oder § 71 zu bestrafen ist;
2. vorsätzlich die Durchführung von Geboten und Verboten gemäß Z. 1 erschwert oder unmöglich macht.

(2) Bei der Bemessung der Strafe ist als erschwerend zu werten, wenn durch die Verwaltungsübertretung die Energieversorgung eines größeren Bereiches oder eines für die Gütererzeugung oder Leistungserstellung in der österreichischen Volkswirtschaft bedeutenden Unternehmens erheblich gefährdet oder gestört wurde.

§ 70. Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde, bei einer Übertretung nach Z. 2 im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S zu bestrafen ist, begeht, wer

1. Gebote und Verbote von gemäß § 20 erlassenen Verordnungen nicht befolgt oder die gemäß § 25 vorgeschriebene Behebung eines Mangels oder Erneuerung nicht vornimmt;
2. einer gemäß § 28 erlassenen Verordnung über ein Benützungsverbot (§ 32 Abs. 1 Z. 1) oder über die Kennzeichnung (§ 32 Abs. 4) zuwiderhandelt, eine Ausnahme vom Verbot fälschlich behauptet oder durch unrichtige Angaben erschleicht;
3. die Meldungen und Auskünfte gemäß den §§ 46 bis 49, 52 bis 54 nicht oder nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erstattet;
4. die Bestimmungen des § 55 über die Führung von Aufzeichnungen nicht befolgt;
5. der Verpflichtung, die Kontrollen gemäß § 57 zu dulden, zuwiderhandelt.

§ 71. Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 10.000 S zu bestrafen ist, begeht, wer eine gemäß § 28 verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung (§ 32 Abs. 1 Z. 2) nicht beachtet.

§ 72. (1) Wird die strafbare Handlung gemäß § 69 dadurch begründet, daß der Täter entgegen den verordneten Stromverbrauch-Beschränkungsmaßnahmen Energie verbraucht, so ist er nicht zu bestrafen, wenn er eine Mehrgebühr gemäß § 41 fristgerecht bezahlt.

(2) Unbeschadet einer Bestrafung gemäß § 69 oder der Bezahlung einer Mehrgebühr gemäß § 41 Abs. 1 kann die gemäß § 35 Abs. 2 oder § 40 zuständige Behörde einen Stromverbraucher entsprechend dem Ausmaß des unzulässigen Mehrverbrauches vom Strombezug ausschließen.

§ 73. Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine in den §§ 68 bis 71 bezeichnete Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 74. Die Strafe des Verfalles von Energieträgern oder von Transportmitteln, Lagereinrichtungen und Verteilungseinrichtungen für diese Güter kann ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände mit einer nach diesem Bundesgesetz strafbaren Handlung im Zusammenhang stehen. Auf den Verfall dieser Güter und Gegenstände kann auch selbständig erkannt werden, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden kann.

§ 75. Die nach diesem Bundesgesetz eingehobenen Geldstrafen fließen dem Bund zu und sind zur Sicherung der Energieversorgung Österreichs zu verwenden.

§ 76. Soweit die strafbare Handlung nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, gilt die Strafbestimmung des § 122 des Strafgesetzbuches auch für die Offenbarung eines Amtsgeheimnisses durch die nach den §§ 45 Abs. 3 und 67 zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen.

§ 77. Die Bundesgendarmerie hat als Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörden an der Vollziehung des § 70 Z. 2 und des § 71 durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
3. Anwendung körperlichen Zwangs, soweit er gesetzlich vorgesehen ist,

mitzuwirken.

ACHTER ABSCHNITT

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 78. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten die folgenden Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. das Rohstofflenkungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 106, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 806/1974, soweit es sich auf Energieträger bezieht;

2. das Lastverteilungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 207, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 807/1974;

3. das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 5/1974 über Verkehrsbeschränkungen zur Sicherung der Treibstoffversorgungen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 402/1974.

§ 79. Durch dieses Bundesgesetz werden die Bestimmungen des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 19. Feber 1964, BGBl. Nr. 43, nicht berührt.

§ 80. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit XXXXX in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Artikel III

(1) Mit der Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

(2) Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 27 und des § 35 Abs. 2 zweiter Satz die Bundesregierung;
2. hinsichtlich der §§ 20 bis 25 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik;
3. hinsichtlich des § 13 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
4. hinsichtlich des § 5, § 6 Abs. 1, Abs. 2 erster Satz und Abs. 3, § 33 Abs. 1 dritter bis sechster und zehnter Satz, § 41, § 43, § 44 und des § 76 der Bundesminister für Justiz;
5. hinsichtlich des § 31 Abs. 3 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung;
6. hinsichtlich des § 32 Abs. 5 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den Bundesministern für Landesverteidigung und für Verkehr;
7. hinsichtlich des § 22 Abs. 2 und des § 30 zweiter Satz der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr;
8. im übrigen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die im Herbst 1973 eingetretenen, weitreichenden Veränderungen auf den internationalen Erdölmärkten führten zu der in der Zeit vom 11. bis 13. Feber 1974 in Washington abgehaltenen Internationalen Energiekonferenz, welche sich mit den Auswirkungen dieser Entwicklung auf die weltweite Energiesituation sowie auf das internationale Handels- und Finanzsystem befaßte. An dieser Konferenz nahmen die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan, alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen teil. Man vereinbarte dabei ein umfassendes Aktionsprogramm, zu dessen Ausarbeitung eine Energiekoordinationsgruppe eingesetzt wurde. An ihr nahmen alle Teilnehmer der Washingtoner Konferenz mit Ausnahme Frankreichs teil. Die Gruppe hat schließlich ein „Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm“ (IEP-Übereinkommen) ausgearbeitet, das am 18. November 1974 in Paris von Belgien, Dänemark, der BRD, Großbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Schweden, der Schweiz, Spanien, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet wurde. Inzwischen ist auch Neuseeland dem Übereinkommen beigetreten, während sich Norwegen mit einer Sondervereinbarung anschloß.

Das Übereinkommen umfaßt zwei Hauptteile, nämlich ein Notstandsprogramm zur kollektiven Sicherung der Energieversorgung der Teilnehmerstaaten in künftigen Krisenfällen und den Rahmen für eine langfristige internationale Zusammenarbeit auf dem Energiesektor, deren nähere Einzelheiten noch festzulegen sind. Weiters setzt sich das Übereinkommen zum Ziel, einen Dialog mit den Ölförderstaaten und mit anderen Verbraucherstaaten, insbesondere Entwicklungsländern, vorzubereiten, um eine Stabilisierung der weltweiten Energieversorgung zu erreichen.

Zur Durchführung des Übereinkommens wurde im Rahmen der OECD am 15. November 1974 die im Übereinkommen vorgesehene Internationale Energieagentur (IEA) mit Sitz in Paris gegründet.

Die Österreichische Bundesregierung ließ sich bei ihrer Entscheidung, am Übereinkommen teilzunehmen, insbesondere von der Tatsache leiten, daß Österreich als zentraleuropäischer Binnenmarkt zirka zwei Drittel seines Gesamtenergiebedarfes durch Importe decken muß. Wichtige Nachbarländer, die für Österreich nicht nur Transitländer für die Rohölzufuhr, sondern auch Lieferländer für Mineralölprodukte sind (BRD, Italien, Schweiz), nehmen ebenfalls an dem Übereinkommen teil. Für allfällige künftige Krisenfälle — in denen, verglichen mit früheren Versorgungsstörungen, Österreich als Einzelstaat durch das Bestehen der IEA eine im wesentlichen geänderte Ausgangsposition zukäme — wurde eine multilaterale Absicherung der Energieversorgung durch Teilnahme am Übereinkommen als optimale Vorgangsweise erachtet.

Anläßlich der Unterzeichnung des IEP-Übereinkommens hat Österreich, analog der Vorgangsweise Schwedens und der Schweiz, mit Rücksicht auf seinen allgemein anerkannten Status der immerwährenden Neutralität eine entsprechende Erklärung abgegeben.

In dem IEP-Übereinkommen übernehmen alle Teilnehmerstaaten klar definierte völkerrechtliche Verpflichtungen, deren Erfüllung weitreichende innerstaatliche Regelungen notwendig machen. Überdies sieht das Übereinkommen Mehrheitsbeschlüsse des Verwaltungsrates der IEA vor, die ebenfalls für alle Teilnehmerstaaten verbindlich sind und durch deren nationale Rechtsordnungen erfüllt werden müssen.

Es ergibt sich demnach die Notwendigkeit, ein innerstaatliches Instrumentarium zur Erfüllung der Österreich aus dem IEP-Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen zu schaffen. Dieses Instrumentarium muß notwendigerweise ein umfassendes, nicht nur auf Ölvorräte abgestelltes Energiesicherungsprogramm sein, da das Übereinkommen langfristig bei der Deckung des gesamten Energiebedarfes die Abhängigkeit von Öleinfuhren verringern will (im Art. 42 ist ein weit gefächerter Katalog von Forschungsgebieten und Programmen aufgezählt) und demnach z. B. auch

bei den zu unterhaltenden Pflichtnotstandsreserven die Kapazität der Umstellung auf andere Energieträger berücksichtigt (Art. 3 des Übereinkommens und Art. 2 der Anlage „Notstandsreserven“).

Abgesehen davon müssen jedoch auch für den Fall, daß Österreich — aus welchen Gründen immer — gezwungen wäre, auf Grund seiner Neutralität etwa seine Teilnahme am IEP-Übereinkommen teilweise oder zur Gänze zu suspendieren, ausreichende Vorkehrungen zur Sicherung der Energieversorgung getroffen werden. Gerade in diesem Fall wären derartige Maßnahmen von besonderer Bedeutung und Dringlichkeit, da Österreich als kleiner Staat sodann weitgehend auf sich selbst gestellt wäre und auftretende Versorgungsschwierigkeiten aus eigener Kraft lösen müßte.

Einheitliche bundesgesetzliche Regelungen zur Sicherung der Energieversorgung — deren Erfordernis sich anlässlich der „Energiekrise“ im Herbst 1973 besonders deutlich gezeigt hat — bestehen aber in Österreich, im Gegensatz zu den meisten vergleichbaren Staaten Europas, nicht. Ein Teilgebiet, nämlich die Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung, ist durch das Lastverteilungsgesetz 1952 geregelt, dessen befristete Bestimmungen zuletzt bis 30. Juni 1976 verlängert wurden. Eine Lenkung bestimmter Energieträger (Erdöl, Erdölderivate, Benzol, brennbare Gase, feste mineralische Brennstoffe) wurde durch die Rohstofflenkungsgesetz-Novelle 1973 ebenfalls befristet möglich gemacht. Ansonsten besteht nur noch das Bundesgesetz über Verkehrsbeschränkungen zur Sicherung der Treibstoffversorgung, BGBl. Nr. 5/1974, das mit 30. Juni 1975 ausläuft. Die seit längerer Zeit im Gange befindlichen Vorarbeiten für die Förderungen, die Unternehmen und Verbrauchern die Einrichtung von Lagern für die Vorratshaltung für den Eigenbedarf ermöglichen sollen, müssen unabhängig von der nunmehr gebotenen Haltung von Pflichtnotstandsreserven im Sinne des IEP-Übereinkommens weiter vorangetrieben werden.

Die Schaffung eines Bundesgesetzes, wie es im Entwurf vorliegt, ist demnach im gegenwärtigen Zeitpunkt dringend geboten. Es sei abschließend daran erinnert, daß Regelungen, wie sie der Entwurf trifft, nämlich die Sicherung der Energieversorgung, ein wesentlicher Bestandteil der umfassenden Landesverteidigung sind. Hier entscheidende Schritte zu setzen, erscheint umso mehr geboten, als sich Österreich nunmehr zur umfassenden Landesverteidigung durch Aufnahme in seine Verfassung besonders bekennt.

Welcher finanzielle Mehraufwand mit den vorgeschlagenen Regelungen, insbesondere den Lenkungsmaßnahmen verbunden ist, kann gegenwärtig im einzelnen nicht angeführt werden. Es hängt dies von der Dauer und Schwere einer

Energiekrise ab. Für die Durchführung der vorgesehenen Kontrollen und Auswertung der einlangenden Meldungen (vgl. den fünften Abschnitt des Entwurfes) sind acht Dienstposten erforderlich (je zwei der Verwendungsgruppe A, B, C und D), die aber im Wege der Personalumschichtung im Rahmen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie Bedeckung finden werden. Der finanzielle Mehraufwand für diese Kontrollmaßnahmen und die Auswertung der Meldungen wird auf 1,200.000 S veranschlagt.

Besonderer Teil

Zu Art. I:

Art. I, der als Verfassungsbestimmung gedacht ist, ist die Grundlage für die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten, wie sie das Energiesicherungsgesetz vorsieht. Ohne eine solche Verfassungsbestimmung bestünde eine einheitliche Bundeskompetenz nicht, da sich diese Angelegenheiten — abgesehen etwa von den Bestimmungen der §§ 5, 6, 43 und 44, die zivilrechtlicher Natur sind — als „wirtschaftslenkende“ Maßnahme im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 15 B-VG darstellen, zu deren Regelung dem Bund jedenfalls seit dem Abschluß des Staatsvertrages von Wien die Kompetenz fehlt. Daß die vorgeschlagenen Instrumente zur Sicherung der Energieversorgung bundeseinheitliche sein müssen, liegt in der Struktur der Energiewirtschaft, die in zunehmendem Maße eine Konzentration sowohl bei der Aufbringung als auch beim Vertrieb aufweist, weshalb eine Behandlung im kleineren regionalen Rahmen nicht erfolversprechend erscheint. Dieser Trend zur Konzentration ist im übrigen sogar weltweit gegeben (was sich im IEP-Übereinkommen deutlich manifestiert).

Zu Art. II:

Zum ersten Abschnitt (§ 1):

§ 1 bringt, um Wiederholungen zu vermeiden und im Interesse der größtmöglichen Klarheit und Rechtssicherheit, Definitionen der im Gesetz enthaltenen energiewirtschaftlichen Begriffe.

Zum zweiten Abschnitt (§§ 2 bis 19):

Gemäß Art. 2 des IEP-Übereinkommens schaffen die Teilnehmerstaaten eine gemeinsame Selbstversorgung in Notständen, zu welchem Zweck jeder Teilnehmerstaat näher bestimmte Notstandsreserven zu unterhalten hat. Diese Reserven können nach Art. 3 und der Anlage „Notstandsreserven“ in Ölvorräten, in einer Kapazität der Umstellung auf andere Energieträger und bereichhaltiger zusätzlicher Ölförderung bestehen. Österreich hat also Vorsorge für die Haltung entsprechender Reserven an Energieträgern

12 der Beilagen

15

zu treffen, was auch sonst neben Lenkungsmaßnahmen die Grundlage einer effizienten Energiebewirtschaftung in Krisenfällen darstellt.

Zu § 2:

Die Zielsetzung des zweiten Abschnittes wird in § 2 eingangs (Abs. 1) dargestellt, während Abs. 2 auf den Zusammenhang mit den Lenkungsmaßnahmen des vierten Abschnittes verweist (vor allem Verfügungsrechte des Staates hinsichtlich der Pflichtnotstandsreserven).

Abs. 3 trägt einem wirtschaftlichen Erfordernis Rechnung: Die Haltung von Pflichtnotstandsreserven in größeren Lagern ist vor allem in den Fällen wünschenswert, in denen die Kosten der Lagererrichtung und Lagerhaltung, auf die Einheit bezogen, wegen der geringen Größe von Einzellagern sehr hoch wären. Aber auch in allen anderen Fällen ist die Errichtung von umfangreicheren Lagereinrichtungen günstig, da mit zunehmender Größe des Lagers auf jeden Fall eine Kostendegression verbunden ist. An sich erübrigt sich eine detaillierte Regelung im Gesetz, da die privatrechtlichen Umstände der Unterhaltung von Pflichtnotstandsreserven (z. B. Eigentumsverhältnisse) nicht relevant sind, jedoch soll wegen der gewünschten Schwerpunktbildung der Notstandsreserven ein Hinweis erfolgen. Die Bildung von „Gemeinschaftslagern“ kann in verschiedenster Weise erfolgen: der Lagerinhalt kann im Miteigentum mehrerer Verpflichteter stehen; eine Pflichtnotstandsreserve kann in Form eines depositum irregulare unterhalten werden usw.

Zu § 3:

Um die notwendigen Manipulationen und den saisonalen Ausgleich auch bei Unterhaltung von Pflichtnotstandsreserven etwa in bisherigem Umfang zu gewährleisten, erscheinen entsprechende Abgrenzungen notwendig.

Zu § 4:

§ 4 stellt das Gebot der sachgerechten Lagerung für die zur Haltung von Notstandsreserven Verpflichteten auf. Insbesondere kann es durch längere Lagerung bei verschiedenen Gütern zu Qualitätsverminderungen kommen. Um dem vorzubeugen, müssen geeignete Vorkehrungen, z. B. ein Ersatz durch neue Qualitäten an Gütern getroffen werden. In vielen Fällen wird es daher vorteilhafter sein, Pflichtnotstandsreserven zusammen mit Manipulations- und Saisonlagern (vgl. § 3) zu unterhalten. Da jedoch auch bei einem Warenumsatz in der erwähnten Art der Lagerung der vorgeschriebene Stand an Pflichtnotstandsreserven nie unterschritten werden darf, sind entsprechende Aufzeichnungen sowie Meß- und Anzeigeeinrichtungen erforderlich. Eine verlässliche Anzeige kann vor allem auf optischem Wege erfolgen.

Zu den §§ 5 und 6:

Diese konkurs- und exekutionsrechtlichen Bestimmungen treffen die unbedingt notwendigen Vorkehrungen für den Fall, daß über das Vermögen des zur Haltung von Notstandsreserven Verpflichteten der Konkurs eröffnet wird oder auf dieses Exekution geführt wird. Es kann die Gefahr nicht ausgeschlossen werden, daß damit die Pflichtnotstandsreserve verringert oder aufgelöst wird. Es mußte demnach in zweierlei Richtung Vorsorge getroffen werden: einerseits mußte getrachtet werden, das Weiterbestehen der Reserve und damit die Versorgungssicherung auch für die in Rede stehenden Fälle zu garantieren, andererseits sollen die Rechte der Gläubiger möglichst gewahrt bleiben. Der Entwurf sucht hier einen Ausgleich zu schaffen, ohne dabei auch — dem Gedanken der Einheit der Rechtsordnung folgend — einen gravierenden systematischen Eingriff in das bestehende konkurs- und exekutionsrechtliche Normgefüge herbeizuführen.

Zu § 5:

Die notwendige Verständigung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie soll dem Masseverwalter unter seiner Verantwortung für die pflichtgemäße Führung seines Amtes (§ 81 Abs. 3 KO) obliegen (vgl. etwa an ähnlichen Verständigungspflichten die Bestimmungen des § 76 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes, wonach der Masseverwalter die Bank zu verständigen hat, wenn über den Eigentümer der bei ihr liegenden Gelder oder Effekten der Konkurs verhängt wird). Er wird die Meldung ohne schuldhaften Verzug zu erstatten haben, sobald ihm im Zuge der Ermittlung des Standes der Masse die Tatsache des Vorliegens einer Pflichtnotstandsreserve im Sinne des Entwurfes bekannt wird.

Zu § 6:

Die Bestimmungen über die Verwertung der Bestände an Pflichtnotstandsreserven konnten für den Konkursfall und für Exekutionsführungen zusammengefaßt werden, da § 119 Abs. 2 KO grundsätzlich auf die Bestimmungen der EO verweist. Es findet demgemäß das jeweils vorgesehene normale Verwertungsverfahren Anwendung, wobei lediglich, dem einleitend dargestellten Grundgedanken folgend, zwei Sonderbestimmungen getroffen wurden:

- a) Abs. 1 Z. 1 bringt die grundsätzliche Anordnung, die eine sofortige Zerschlagung der Notstandsreserven hinstanhalten soll.
- b) gemäß § 268 EO sind grundsätzlich nur Wertpapiere und andere Gegenstände, die einen Börsen- bzw. Marktpreis haben, aus freier Hand zu verkaufen; andere Gegenstände sind öffentlich zu versteigern. Im gegebenen Fall erweist sich eine öffentliche Versteigerung generell als nicht zielführend.

Nach Abs. 2 ist dem Bund in jenen Fällen, in denen eine Verwertung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht erfolgen konnte, die Möglichkeit eingeräumt, die Pflichtnotstandsreserven zu übernehmen. Es kann auch, vor allem im Interesse der Gläubiger, die normale Verwertung der gelagerten Güter genehmigt werden, wobei freilich bei der Zustimmung ein strenger Maßstab im Interesse der Energiesicherung anzulegen sein wird.

Abs. 3 schafft eine Sonderregelung, da derzeit viele der Güter, an denen Pflichtnotstandsreserven zu unterhalten sind, in der Anlage zum Preisregelungsgesetz 1957 aufgezählt sind.

Zu den §§ 7 bis 13:

Da Österreich seinen Rohenergiebedarf zu zirka 55—60% aus Erdöl deckt, bildet eine ausreichende Reserve an Erdöl und Erdölprodukten die Grundlage für die Sicherung des Wirtschaftsablaufes beim Auftreten von Importschwierigkeiten.

Zu § 9:

Die zeitliche Staffelung der Höhe der Pflichtnotstandsreserven ist durch die Begrenztheit der vorhandenen Baukapazität und Finanzierungsmöglichkeiten notwendig. Die Verpflichtung zur Haltung des angegebenen Prozentsatzes bezieht sich auf jedes-e i n z e l n e Erdölprodukt.

Zu § 10:

Im Anschluß an die für sämtliche Pflichtnotstandsreserven geltenden Bestimmungen über die Manipulations- und Saisonallager werden für den Bereich der Erdölwirtschaft Durchschnittssätze, denen die Erfahrungen der letzten Jahre zugrunde liegen, angenommen. Danach ist im Zweifel zu beurteilen, ob das Erfordernis, daß Manipulations- und Saisonallager auf die Pflichtnotstandsreserven nicht anzurechnen sind (§ 3), erfüllt ist. Bei Importeuren ist zum Unterschied zu den Verarbeitungsbetrieben eine Übergangsfrist erforderlich, um eine zu starke Belastung kleinerer Importeure im gegenwärtigen Zeitpunkt hintanzuhalten.

Zu § 11:

Daß die Behälter, in denen die Pflichtnotstandsreserven zu unterhalten sind, spezielle Abfülleinrichtungen aufweisen müssen, ist dadurch bedingt, daß sie im Krisenfall u. U. einer Lenkung unterliegen. Es muß etwa die Verbringung in Tankfahrzeugen, Kesselwagen, Schiffen oder Pipelines ermöglicht sein.

Zu § 12:

Eine Substitution, wie sie in dieser Bestimmung vorgesehen ist, wird sich im Einzelfall oft als

zweckmäßig erweisen, obwohl an die ersatzweise Haltung von Erdöl strengere Maßstäbe angelegt werden müssen. Dasselbe gilt für die ersatzweise Haltung anderer Energieträger (hier ist vor allem an Steinkohle und Erdgas gedacht). Die Substitutionsmöglichkeit ist auch im Art. 3 und in der Anlage „Notstandsreserven“ des IEP-Übereinkommens vorgezeichnet.

Zu § 13:

Die Möglichkeit, an Stelle der Unterhaltung von Pflichtnotstandsreserven Ersatzzahlungen vorzuschreiben, mußte jener Importeure wegen statuiert werden, denen auf Grund ihrer geringen Importmengen die Errichtung von eigenen Lagern wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann — was auch versorgungspolitisch nicht wünschenswert ist (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 3) — und die auch nicht die Möglichkeit der Beteiligung an einem Lager gemäß § 2 Abs. 3 vorfinden. Da der Schwerpunkt auf größeren Lagern von Pflichtnotstandsreserven liegen soll, wurde die Möglichkeit, Ersatzzahlungen zu leisten, auch einem weiteren Kreis von Importeuren eingeräumt, so daß sich folgendes Bild ergibt:

Importeure mit einem Vorjahresbezug von	
weniger	
als 1000 Tonnen	müssen sich an einem Lager gemäß § 2 Abs. 3 beteiligen oder eine Ersatzzahlung leisten
1000	
bis 100.000 Tonnen	können eine Ersatzzahlung leisten
über 100.000 Tonnen	müssen ein Lager unterhalten.

Maßgeblich für diese Grenzen ist der gesamte Bezug an Erdöl und Erdölprodukten im Vorjahr.

Die eingegangenen Ersatzzahlungen werden im Wege der Förderungsverwaltung, dem Auftrag des Abs. 5 gemäß, vor allem dazu verwendet werden, den Lagerraum für die Pflichtnotstandsreserven zu schaffen, die wegen der Zahlung primär nicht unterhalten werden. Allfällige verbleibende Mittel werden im Sinne des IEP-Übereinkommens für geeignete Maßnahmen zur Verminderung der Importabhängigkeit bei Energie zu verwenden sein.

Die Grundlage für die Ersatzzahlung bildet ein nach Abs. 3 zu ermittelnder Satz, wobei zum Begriff des „volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preises“ auf § 3 Abs. 2 des Preisregelungsgesetzes 1957 verwiesen sei. Bei der Erhebung der Ersatzzahlungen (Abs. 4) wurde auf größtmögliche Verwaltungsökonomie Wert gelegt. Die Verpflichteten haben gemäß § 52 des Entwurfes bis 31. Jänner den Vorjahresbezug zu melden;

diejenigen, die zur Ersatzzahlung verpflichtet sind oder von ihr Gebrauch machen wollen, haben eine Selbstbemessung vorzunehmen und den Betrag in Vierteljahresraten einzuzahlen.

Zu den §§ 14 bis 19:

Da Versorgungsstörungen auch bei Steinkohle und Steinkohlenkoks sowie bei Erdgas in Zukunft nicht auszuschließen sind, erscheint es erforderlich, die Möglichkeit für die Schaffung von Pflichtnotstandsreserven für diese Brennstoffe, ähnlich wie bei den flüssigen Brenn- und Treibstoffen, vorzusehen. Eine derartige Vorkehrung ergibt sich auch aus dem IEP-Übereinkommen hinsichtlich der Substitutionsmöglichkeiten für flüssige Brenn- und Treibstoffe (Art. 3 und Anlage „Notstandsreserven“).

Österreich ist bei der Versorgung mit Steinkohle und Steinkohlenkoks zur Gänze auf Importe angewiesen; bei Erdgas weist der Importanteil eine steigende Tendenz auf. Dennoch kann gegenwärtig von der Anlage von Pflichtnotstandsreserven Abstand genommen werden, weil die Versorgungsrisiken in diesen Bereichen wesentlich geringer sind als bei flüssigen Brenn- und Treibstoffen.

Zum dritten Abschnitt (§§ 20 bis 25):

Art. 41 des IEP-Übereinkommens stellt als programmatische Äußerung voran, daß die Teilnehmerstaaten entschlossen sind, „bei der Deckung ihres Energiebedarfes ihre Abhängigkeit von Oleinfuhren längerfristig zu verringern“ (Abs. 1). Den Vertragspartnern ist dabei auferlegt, „nationale Programme“ aufzustellen, wobei im Art. 42 einige Gebiete besonders hervorgehoben sind (rationelle Energieverwendung, Entwicklung alternativer Energiequellen, Forschung und Entwicklung im Energiebereich, Urananreicherung). Vor allem aber wird Österreich verpflichtet sein, nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrates (Art. 43 im Zusammenhalt mit Art. 41 Abs. 2) innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen zu setzen.

Es wird dies durch eine entsprechende Verordnungsermächtigung normiert, wobei die nähere Determinierung im Zusammenhalt mit den §§ 22 bis 25 gemäß den entsprechenden Beschlüssen des Verwaltungsrates der Internationalen Energieagentur erfolgen wird.

Zu § 21:

§ 21 führt zunächst überblicksweise die Gebiete an, auf denen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie erste Schritte setzen kann, wobei hier das Moment der rationalen Energieverwendung im Sinne des Art. 42 lit. a des IEP-Übereinkommens im Vordergrund steht.

Zu § 22:

Wenn auch in der Regel energiesparende Maßnahmen umweltfreundlich sind, sind doch Fälle denkbar, in denen umweltschädliche Einflüsse mit den gedachten Maßnahmen verbunden sind. Für diese Fälle gehen gemäß Abs. 1 die spezifischen Umweltschutzbestimmungen, insbesondere die zur Wahrung der Interessen von Anrainern und Nachbarn, bevor (vgl. z. B. §§ 74 ff. GewO 1973).

Zu den §§ 23 bis 25:

Da bei vielen Energieumformungs- und Verbrauchsanlagen, insbesondere bei Heizanlagen — rund 70% des Energieverbrauches entfällt auf Wärme — die Wirkungsgrade gering sind und hierdurch große Energieverluste verursacht werden, ist die Bestimmung von Mindestwirkungsgraden gerechtfertigt. Eine einheitliche Festlegung soll dem zunehmenden Trend zur Konzentration und damit zur kostengünstigeren Erzeugung einschlägiger Einrichtungen Rechnung tragen. In der Industrie sind zahlreiche Dampfkesselanlagen in Verwendung, über deren Betrieb laufend Aufzeichnungen geführt werden, so daß es keine Schwierigkeiten bereitet, die Wirkungsgrade auch zu überprüfen und einen unzweckmäßigen Verbrauch der eingesetzten Energie zu unterbinden. Begleitende Maßnahmen, vor allem bei der Wärmedämmung von Gebäuden — hier können bekanntlich beträchtliche Mengen an Energie eingespart werden — sollen diese Zielsetzung abrunden.

Da die Überprüfung von Anlagen und auch die Vorschreibung der Mangelbeseitigung nur bestimmte, größere Anlagen betrifft, wozu ein erheblicher und spezifischer technischer Aufwand nötig ist, ist es zweckmäßig, diese Aufgaben beim Landeshauptmann zu konzentrieren. Aus den erwähnten Gründen erscheint es aber auch gerechtfertigt, der Materie erhebliche Bedeutung zuzuerkennen und den Instanzenzug bis zum Bundesminister zu belassen.

Zum vierten Abschnitt (§§ 26 bis 44):

Im vierten Abschnitt sind jene Lenkungsmaßnahmen enthalten, die bei einer Gefährdung der Energieversorgung die notwendigste Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens und der privaten Bedürfnisbefriedigung garantieren sollen. Österreich ist dazu verpflichtet, falls die in den Artikeln 13 bis 17 des IEP-Übereinkommens umschriebenen Situationen eintreten oder vom Verwaltungsrat gemäß Art. 22 entsprechende Beschlüsse gefaßt werden. Es sind dann gemäß Art. 12 „Notstandsmaßnahmen“ in Kraft zu setzen, „die aus der in Kapitel II genannten obligatorischen Nachfragedrosselung und der in Kapitel III genannten Zuteilung des verfügbaren Oles bestehen“.

Der Abschnitt ist in drei Teile gegliedert. Der erste bringt das System der Lenkungsmaßnahmen, insbesondere den zeitlichen Ablauf, der zweite behandelt die Lenkung von Energieträgern, der dritte die Lastverteilung elektrischer Energie.

Zu den §§ 26 und 27:

In diesem Unterabschnitt ist das System der Lenkungsmaßnahmen dargestellt: Dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie steht eine Reihe von Möglichkeiten zu Gebote (§§ 29, 36), die er durch Verordnungen ausschöpfen kann. Er kann diese Verordnungen jederzeit erlassen, also auch schon vor einer Gefährdung der Energieversorgung (was sich, um den Rechtsunterworfenen und die Vollziehungsorgane mit dem Krisenmanagement rechtzeitig vertraut zu machen, in manchen Fällen als zweckmäßig erweisen wird), oder aber in Zeiten einer Störung der Energieversorgung (wo sich dies aus der Situation des Augenblicks ergibt). Sofern er allerdings die in Rede stehenden Verordnungen vor einer Krisensituation erläßt, ist ihr Inkrafttreten von einem Akt der Bundesregierung abhängig, mit dem sie die Anwendung von Lenkungsmaßnahmen für zulässig erklärt. Es ist dies ein Ablauf, wie er für derartige Eingriffe ins Wirtschaftsgefüge üblich ist (vgl. etwa die Feststellung der Gefährdung oder Störung der Energieversorgung durch die Bundesregierung gemäß § 2 Abs. 4 des deutschen Gesetzes zur Sicherung der Energieversorgung vom 9. Feber 1974, DBGBI. I, S. 1585) und auch im österreichischen Recht Vorbilder hat (Entscheidung der Bundesregierung, daß die Elektrizitätsversorgung gefährdet ist, gemäß § 3 Abs. 4 des Lastverteilungsgesetzes 1952).

Zu § 26:

Dem skizzierten System entsprechend, umschreibt Abs. 1 näher, wann auf Grund von Verordnungen nach dem vierten Abschnitt des Entwurfes zur Energielenkung geschritten werden kann. Es sind zwei Fälle angeführt, der einer qualifizierten Störung der Energieversorgung und die in den Artikeln 13 bis 17 des IEP-Übereinkommens angeführten Situationen (Kürzung der Tagesraten der Ölversorgung), bei deren Vorliegen Österreich zur Setzung von Notstandsmaßnahmen verpflichtet ist.

In Abs. 2 sind Klarstellungen getroffen, die sich schon aus der Interdependenz der Energiewirtschaft ergeben. Diese resultiert wieder aus der Substituierbarkeit einzelner Energiearten. So können z. B. für die Erzeugung von Wärme praktisch alle Energiearten herangezogen werden, unter der Voraussetzung, daß bei den Verbrauchern entsprechende technische Einrichtungen vorhanden sind. So wird, wenn etwa die Ölver-

sorgung gestört ist, unmittelbar auch die Elektrizitätsversorgung in Mitleidenschaft gezogen. Es wird aber auch ein höherer Bedarf an Gas und an Steinkohle eintreten. Andererseits wird auf andere Energiequellen gegriffen werden, wenn die Gas- oder Stromversorgung gefährdet ist.

Abs. 3 zieht den Lenkungsmaßnahmen klare Grenzen.

Zu § 27:

Hier ist die Initiierung des Lenkungsinstrumentariums — wie eingangs erwähnt — festgelegt. In der Verordnung der Bundesregierung gemäß Abs. 1 werden zutreffendenfalls die bereits erlassenen Verordnungen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie und ihre Fundstellen anzuführen sein, die gleichzeitig in Kraft gesetzt werden (es wäre der Fall denkbar, daß nicht alle oder keine der bereits vorgesehenen Maßnahmen ergriffen werden müssen).

In einem korrespondierenden Akt hat die Bundesregierung das Lenkungsinstrumentarium für unanwendbar zu erklären, wenn die für sein Ergreifen maßgeblichen Umstände weggefallen sind. Ein generelles Außerkraftsetzen der Lenkungsverordnungen wird nicht in Frage kommen, da sicherlich eine Reihe von Verfahren, die mit der Anordnung von Maßnahmen verbunden sind, zu Ende abgewickelt werden müssen oder erst entstehen (etwa Entschädigungsansprüche gemäß § 33).

Die Vorbereitung derartiger Verordnungen der Bundesregierung fällt auf Grund des Bundesministeriengesetzes 1973 in die Zuständigkeit des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie.

Zu den §§ 28 bis 34:

Dieser Teil des Entwurfes bringt das Lenkungsinstrumentarium für die derzeit wichtigsten Energieträger, bei Bedarf auch für andere Bedeutung erlangende. Nach der globalen Zielsetzung (§ 28) wird der Gegenstand der Lenkungsverordnungen dargestellt (§ 29) und im einzelnen erläutert (§§ 30 bis 32). Es folgen Entschädigungsregelungen (§ 33), während die Vollziehungsbestimmungen den Abschluß bilden (§ 34).

Zu § 28:

Die Zielsetzungen der Lenkung von Energie im Krisenfall — worunter sowohl der Eintritt einer völkerrechtlichen Verpflichtung bei einer Kürzung der Tagesraten der Ölversorgung nach den Art. 13, 14 oder 17 des IEP-Übereinkommens bzw. die Erfüllung von Beschlüssen des Verwaltungsrates gemäß Art. 22 als auch eine auf Österreich beschränkte sonstige Störung der Versorgung zu verstehen ist — orientieren sich zunächst

an denen des Rohstofflenkungsgesetzes in der Fassung der Novelle 1973 (§ 1 Abs. 2, vgl. dazu 891 der Beilagen zu den sten. Prot. d. NR, XIII. GP). Ergänzend sei bemerkt, daß bei der Bedachtnahme auf die ungestörte Gütererzeugung die der Ernährungssicherung der Bevölkerung dienende landwirtschaftliche Produktion gebührend zu berücksichtigen sein wird.

Dazu sind nunmehr die völkerrechtlichen Verpflichtungen zu beachten, auf Grund derer Österreich ein geeignetes Paket an „Notstandsmaßnahmen“ zur Verfügung stehen muß. Das IEP-Übereinkommen erwähnt besonders die „obligatorische Nachfragedrosselung“ (Art. 5) und die Verpflichtung, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Zuteilung von Öl in Übereinstimmung mit diesem Kapitel (d. h. des dritten) und mit dem Kapitel IV erfolgt. Es sei noch besonders darauf hingewiesen, daß gemäß Art. 22 des IEP-Übereinkommens der Verwaltungsrat jederzeit beschließen kann, „in diesem Übereinkommen nicht vorgesehene geeignete Notstandsmaßnahmen in Kraft zu setzen, falls es die Lage erfordert“. Österreich wird also ein breit aufgefächertes System von Maßnahmen vorsehen müssen.

Zu § 29:

Abs. 1 zählt die Energieträger — auf die Definition des § 1 Z. 2 sei verwiesen — auf, hinsichtlich derer eine Lenkung primär erfolgen wird. Der Kreis deckt sich in etwa mit den in § 1 Abs. 2 des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 in der Fassung der Novelle 1973 aufgezählten Gütern, ist aber exakter gefaßt worden. Es können aber auch andere, Bedeutung erlangende Energieträger jederzeit erfaßt werden. Hierbei ist vor allem an die Verwendung von Wasserstoff und Kernbrennstoffen zu denken, aber auch an die Verwendung von Holz als rezenter Energieträger. Unter Z. 2 fallen vor allem Motorenbenzol und vergällte Alkohole.

Abs. 2 gibt einen Überblick über das Lenkungsinstrumentarium, das sich an die bereits bestehenden Regelungen anlehnt. Hierzu ist wieder auf das Rohstofflenkungsgesetz 1951 zu verweisen, das in seinem § 2 eine Reihe von Maßnahmen vorsieht (vgl. Z. 2) und im § 3 eine Beschlagnahmemöglichkeit schafft (vgl. Z. 1). Z. 4 kommt nur für jene Energieträger in Betracht, für die keine bundesgesetzlichen Preisvorschriften bestehen. Die vorzusehenden Meldepflichten und Kontrollmaßnahmen (Z. 6) sind im § 61 näher geregelt.

Abs. 3 ordnet die Publikation von Lenkungsverordnungen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ an, falls diese Verordnungen nach dem Beschluß der Bundesregierung ergehen, daß Lenkungsmaßnahmen ergriffen werden können.

In diesem Fall wird oft höchste Eile geboten sein, so daß jede mögliche Verzögerung im Kundmachungungsverfahren vermieden werden muß.

Zu § 30:

Hier sind nähere Kriterien für die möglichen Lenkungen gemäß Z. 2 des vorigen Paragraphen enthalten (vor allem Rationierungsmaßnahmen).

Zu § 31:

Bei einer tiefergreifenden Bewirtschaftung wird es sich nicht vermeiden lassen, auf bestimmte Gegenstände, z. B. Tankwagen oder Tankzüge zu greifen, um die gewünschte Verteilung zu erzielen. Hierzu gibt es in der österreichischen Rechtsordnung ein Vorbild, das Militärleistungsgesetz, BGBl. Nr. 174/1968. Eine Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über die Anforderung solcher Gegenstände wird sich an die umfassenden und seinerzeit genügend ausdiskutierten Regelungen anlehnen, wie sie der Entwurf zitiert. Die notwendigen Unterschiede ergeben sich vor allem aus dem Ziel der Anforderung, in der technischen Durchführung ergibt sich aber eine weitgehende Übereinstimmung.

Zu § 32:

§ 32 übernimmt im wesentlichen den § 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 5/1974, über Verkehrsbeschränkungen zur Sicherung der Treibstoffversorgung (i. d. F. BGBl. Nr. 402/1974), auf welcher Grundlage die Verordnung BGBl. Nr. 7/1974 ergangen ist. Nach wie vor muß die Möglichkeit eröffnet sein, bei Verknappungserscheinungen die Aufrechterhaltung des Wirtschaftsverkehrs und des Verkehrs für notwendige soziale Dienste (Ärzte usw.) sicherzustellen. Ein bedeutender Teil des derzeitigen Anteils am Verkehrsvolumen ist nicht oder nur im tertiären Bereich wirtschaftswirksam, weshalb in Krisenzeiten Eingriffe in den rein konsumptiven Verkehr berechtigt sind.

Zu § 33:

§ 29 Abs. 2 Z. 1 des Entwurfes sieht Verfügungs-, Zugriffs- und Beschlagnahmerechte vor, aber auch nach § 29 Abs. 2 Z. 2 mögliche Maßnahmen können Eingriffe insbesondere in das Eigentumsrecht bedeuten. Ein Ausfluß des rechtsstaatlichen Prinzips ist es, daß solche Maßnahmen nur gegen angemessene Entschädigung ergriffen werden dürfen, wobei genügende Kontroll- und Rechtsschutzeinrichtungen diese Ansprüche sichern müssen. § 33 Abs. 1 sieht daher zwingende Entschädigungsverpflichtungen vor, die letztlich (Einrichtung einer „sukzessiven Kompetenz“) durch Anrufung der ordentlichen Gerichte durch-

gesetzt werden können. Vorbild war der durch die Novelle 1973 neugefaßte § 3 Abs. 4 des Rohstofflenkungsgesetzes.

Für den Bereich der Anforderung von bestimmten Gegenständen (§ 31) genügt ein Verweis auf die detaillierten Bestimmungen des Militärleistungsgesetzes, die ebenfalls letztlich den Übergang in die ordentliche Gerichtsbarkeit eröffnen (Abs. 2).

Zu § 34:

Die Bestimmung lehnt sich an die letzten drei Sätze des § 1 Abs. 2 des Rohstofflenkungsgesetzes an, die ebenfalls auf die Rohstofflenkungsgesetz-Novelle 1973 zurückgehen (vgl. 891 der Beilagen zu den sten. Prot. d. NR, XIII. GP). Die dort vorgesehene Heranziehung von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen hat sich bei der Kontrolle des Ölmarktes überaus bewährt und sollte als mögliche Vollziehungsform für Krisenfälle beibehalten bzw. erweitert werden.

Zu den §§ 35 bis 44:

Der mit „Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung“ überschriebene 3. Unterabschnitt übernimmt die materiellen Regelungen des Lastverteilungsgesetzes, die in einem wichtigen Punkt ergänzt wurden und in der Systematik und Terminologie dem neueren Gebrauch angeglichen wurde. Das genannte Lastverteilungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 207, in der Fassung der Lastverteilungs-Novelle 1954, BGBl. Nr. 131, zuletzt durch BGBl. Nr. 807/1974 bis 30. Juni 1976 verlängert, ist ein erprobtes Instrument, dessen Wichtigkeit immer wieder betont wurde (vgl. etwa zuletzt 435 der Beilagen zu den sten. Prot. d. NR, XIII. GP) und insbesondere in den letzten Jahren zu einer anerkannten Statistik geführt hat.

Zu § 35:

Diese Bestimmung hält die bestehende und bewährte Organisation oder Lastverteilung auf Bundesebene aufrecht: Lenkungsstelle der österreichischen Elektrizitätswirtschaft ist ein dem Verband des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie zugehöriges Organ, der Bundeslastverteiler (vgl. § 2 des Lastverteilungsgesetzes 1952). Der Bundeslastverteiler ist also für bestimmte Angelegenheiten ex lege mit der selbständigen Behandlung im Namen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie (vgl. § 10 des Bundesministeriengesetzes 1973) betraut, so daß etwa gegen seine Bescheide unmittelbar Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts erhoben werden kann.

Einen Vorschlag auf Ernennung oder Abberufung des Bundeslastverteilers zu machen, ob-

liegt wieder auf Grund des Bundesministeriengesetzes 1973 dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

Zu § 36:

Diese Bestimmung zählt vorweg die zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung möglichen Maßnahmen auf, von denen die in den Z. 1, 2 und 3 aufgezählten die entsprechenden Regelungen des Lastverteilungsgesetzes übernehmen (vgl. unten), während die Z. 4, die die eingangs erwähnte Ergänzung bringt, systematisch im § 62 unter den Meldepflichten auf Grund dieses Gesetzes näher behandelt wird. Abs. 2 ist die analoge Bestimmung zu § 29 Abs. 3.

Zu den §§ 37 bis 39:

Diese determinieren die Z. 1, 2 und 3 des § 36 näher und übernehmen dabei die lit. a, b und c des § 3 Abs. 1 des Lastverteilungsgesetzes 1952.

Zu § 40:

Auch die Organisation der Landeslastverteilung soll in ihrer bewährten Art beibehalten werden, aber eine Konstruktion erhalten, die dem bundesstaatlichen Prinzip besser entspricht. Der Landeslastverteiler wurde durch das Erk. des VfGH. Slg. 2264/1952 als eine nach dem zweiten Satz des Art. 102 Abs. 1 B-VG eingerichtete Behörde, also als dem Landeshauptmann im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung unterstehende Bundesbehörde erster Instanz, qualifiziert. Dieser Konstruktion, die eigentlich auf die Bundespolizeibehörden zugeschnitten ist, soll eher ein Ausnahmeharakter zukommen (so auch das zit. Erk.); was auch in der B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, zum Ausdruck kommt, als nunmehr Bundesgesetze, die solche Behörden mit Akten der Vollziehung betrauen — sofern es sich nicht um Angelegenheiten des Art. 102 Abs. 2 B-VG handelt — nur mehr mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden dürfen (Art. 102 Abs. 1 B-VG i. d. F. der zit. B-VG-Novelle). Der Entwurf möchte diese Belange in mittelbarer Bundesverwaltung dem Landeshauptmann übertragen, diesem aber die Konsultierung des Landeslastverteilers zur Verpflichtung machen, womit die bisherige erprobte Landeslastverteilung gesichert ist.

Im übrigen folgen die Bestimmungen dem § 5 des Lastverteilungsgesetzes 1952. Der Instanzenzug (Abs. 6) geht zum Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie (Art. 103 Abs. 4 B-VG in der Fassung des BVG. BGBl. Nr. 444/1974), was der Bedeutung der Angelegenheit — Sicherung der Elektrizitätsversorgung — wohl angemessen ist.

Zu den §§ 41 bis 44:

Die §§ 41, 42, 43 und 44 übernehmen die Regelungen des § 3 a, § 11, § 3 a Abs. 1 erster Halbsatz und § 10 des Lastverteilungsgesetzes 1952. Die Mehrgebühren (§ 41) wurden rechtlich systemgemäßer als öffentlich-rechtliche Zahlungspflicht konstruiert. Die Einhebung obliegt kraft gesetzlicher hoheitlicher Befugnis (die durch den Krisenfall gerechtfertigt ist) den Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

Zu den §§ 45 bis 62:

Der fünfte Abschnitt („Meldepflichten und Kontrolle“) normiert jene Vorkehrungen, die zur Sicherung der Einhaltung der in den vorstehenden Abschnitten auferlegten Verpflichtungen und zur Gewährleistung einer effizienten Energiesicherung überhaupt durch Gewinnung entsprechender Daten erforderlich sind. Insbesondere dient er dazu, die innerstaatliche Grundlage für die Verpflichtung Österreichs im Rahmen des „Informationssystems“ nach dem IEP-Übereinkommen zu schaffen. Demnach errichten die Teilnehmerstaaten ein Informationssystem, das aus einem allgemeinen Teil (Lage des internationalen Ölmarktes und Tätigkeiten der Ölgesellschaften) und einem besonderen Teil (zur Durchführung der Maßnahmen nach dem Vertrag) besteht (Art. 25).

Zu § 45:

Abs. 1 normiert die Zielsetzung des Abschnittes, Abs. 2 die nötige Sicherstellung der Meldepflichten. Abs. 3 ist jene ausdrückliche Verpflichtung zur gesetzlichen Geheimhaltung, auf Grund der unter Umständen die Strafdrohung des § 122 StGB Anwendung finden wird. Sie betrifft auch die in der Folge genannten nicht beamteten Organe (Bundeslastverteiler, Landeslastverteiler, Kontrollorgane gemäß § 57 Abs. 1 und § 59 Abs. 1).

Zu den §§ 46 bis 48:

Nach Art. 27 des IEP-Übereinkommens stellen die Teilnehmerstaaten dem Sekretariat regelmäßig Informationen über näher bezeichnete Gegenstände zur Verfügung. Da dies gemäß Art. 29 erst näher konkretisiert werden wird, wird auch der Katalog des § 46 Abs. 1 durch Verordnung gemäß Abs. 2 auszuführen sein. Gleichzeitig sind die Angaben auch für den Aufbau einer österreichischen Materialsammlung von Bedeutung; sie wird durch die gemäß § 47 und allenfalls § 48 einlangenden Meldungen ergänzt.

Um die voraussichtliche künftige Entwicklung der Energieversorgung rechtzeitig und unter Beachtung möglichst vieler Aspekte erfassen zu können, erscheint eine entsprechende Mitwirkung

sowohl der Importeure und Exporteure, darüber hinaus aller Unternehmen der Energiewirtschaft erforderlich.

Zu den §§ 49 bis 51:

Während die §§ 46 bis 48 Verpflichtungen für die Erdöl- und die Energiewirtschaft überhaupt normieren, können die in den angeführten Bestimmungen genannten Meldepflichten jeden Rechtsunterworfenen treffen. Erforderlich ist dies einerseits wegen der völkerrechtlichen Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dem Sekretariat der IEA die Informationen im Rahmen des besonderen Teiles des Informationssystems zur Verfügung zu stellen (Art. 32 des IEP-Übereinkommens). Aus dem schon mehrmals genannten Grund der Interdependenz der Energien kann aber mit der Erfassung der Erdölwirtschaft allein nicht das Auslangen gefunden werden: Die möglichst genaue Kenntnis der angeführten Erhebungsbereiche auch in der übrigen Energiewirtschaft ist die Voraussetzung für eine zufriedenstellende Gestaltung der Energieversorgung und damit einer gedeihlichen Weiterentwicklung der Wirtschaft Österreichs. Von besonderer Bedeutung ist die Kenntnis dieser Angaben für die Gestaltung der Energieversorgung bei Auftreten von Störungen. Aus einzelnen Wirtschaftsbereichen werden bereits gewisse Meldungen erstattet, die jedoch zum Teil vervollständigt und auf die restlichen Wirtschaftsbereiche ausgedehnt werden müssen, um möglichst umfassende und richtige Schlussfolgerungen zu erzielen.

Zu § 50 vgl. bereits § 9 Abs. 1 des Lastverteilungsgesetzes.

Zu den §§ 52 bis 57:

Um zu gewährleisten, daß die erforderlichen Pflichtnotstandsreserven jederzeit vorhanden sind, muß ein entsprechendes Melde- und Kontrollsystem geschaffen werden. Es ist im Entwurf detailliert ausgeführt.

§ 52 soll dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie den Überblick über das Verhältnis von Pflichtnotstandsreserven und Ersatzzahlungen verschaffen (gleichzeitig sind die Meldungen Grundlage für die Selbstbemessung gemäß § 13 Abs. 4).

Die §§ 53 und 54 statuieren für jene, die tatsächlich Lager an Pflichtnotstandsreserven unterhalten, monatliche (§ 53) und jährliche (§ 54) Meldepflichten; § 55 bringt die Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen. § 56 ist die notwendige Ergänzung für die „Gemeinschaftslager“. Hier ist es unzweckmäßig, daß jeder der Verpflichteten für sich die Meldungen erstattet.

§ 57 sieht Kontrollen vor.

Zu § 59:

Als „fachlich qualifizierte Personen“ werden vor allem Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete in Frage kommen.

Zu § 61:

Entsprechende Kontrollmaßnahmen und Verpflichtungen zur Führung von Aufzeichnungen und Erstattung von Meldungen sind notwendiger Bestandteil jedes Lenkungsinstrumentariums in Krisenzeiten (im geltenden Recht vgl. § 4 des Rohstofflenkungsgesetzes 1951). Als Beispiel sei die auf Grund des Rohstofflenkungsgesetzes ergangene Verordnung über die Meldepflicht für Erdöl und Erdölderivate, BGBl. Nr. 6/1974, erwähnt.

Zu § 62:

§ 62 ist eine wichtige Ergänzung zum Maßnahmekatalog der Lastverteilung in Krisenzeiten. Grundlage für die Lenkungsmaßnahmen müssen unter anderem die Daten der Zählerstände sein. Seit der Erlassung des Lastverteilungsgesetzes wurde aber aus Rationalisierungsgründen von den Energieversorgungsunternehmen der Stand des Ablesepersonals stark eingeschränkt. Eine entsprechende Mitwirkung der Konsumenten ist damit notwendig geworden.

Zu den §§ 63 bis 67:

Da die Vorsorge für die Sicherung des Energiebedarfes grundsätzlich alle am Wirtschaftsleben beteiligten Kreise berührt und letztlich Auswirkungen auf die gesamte Bevölkerung hat, wird ein im Hinblick auf die Vielfalt der berührten Interessenbereiche dimensioniertes begutachtendes und beratendes Organ geschaffen, das eine optimale Interessenabwägung gewährleisten soll. Vorbild war die — auch in der jüngsten Energiekrise — bewährte Zusammensetzung des Rohstofflenkungsausschusses (vgl. § 6 Abs. 2 des Rohstofflenkungsgesetzes 1951), wobei auch die Regelung des § 5 Abs. 2 leg. cit. im § 63 Abs. 2 des Entwurfes übernommen wurde (vgl. 891 der Beilagen zu den sten. Prot. d. NR, XIII. GP).

In Belangen der Lastverteilung ist der Beirat zu verstärken, um das bisherige bewährte Beratungsgremium weiterhin zur Verfügung zu haben (§ 65 Abs. 2; vgl. § 6 des Lastverteilungsgesetzes 1952). Den Ländern steht es frei, für den im § 40 umschriebenen Bereich entsprechende Beiräte beim Amt der Landesregierung zu errichten (vgl. § 7 des Lastverteilungsgesetzes 1952).

§ 67 stellt die Geheimhaltungspflicht für den Wirkungsbereich des Beirates unter die Strafsanktion des § 122 des Strafgesetzbuches.

Zu den §§ 68 bis 76:

Wegen der Bedeutung des Gegenstandes — Verletzungen von Geboten und Verboten dieses Gesetzes können Österreich in völkerrechtlich unangenehme Situationen bringen und im Krisenfall empfindliche Störungen des Wirtschaftsablaufes bedeuten, deren Folgen zunächst gar nicht abgesehen werden können — muß für ausreichende Strafdrohungen gesorgt werden. Insbesondere ist die Verletzung der Verpflichtung zur Haltung von Notstandsreserven (§ 68) — hier erscheint bei der Höhe der Strafdrohung eine Anknüpfung an den Warenwert zweckmäßig — und die Nichteinhaltung von Lenkungsmaßnahmen (§ 69) unter qualifiziertere Sanktion gestellt.

Zu § 69 Abs. 2:

Vgl. § 12 Abs. 2 des Lastverteilungsgesetzes 1952.

Zu § 70 Z. 5 und § 71:

Vgl. § 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 402/1974.

Zu § 72:

Diese Bestimmung übernimmt die Abs. 3 und 4 des § 12 des Lastverteilungsgesetzes 1952.

Zu § 76:

Durch § 76 wird auch die Verletzung eines Amtsgeheimnisses durch nicht beamtete Geheimnisträger unter Strafe gestellt.

Zu § 79:

Auch der Wirkungsbereich der Bundesministerien gemäß Z. 15 des Teiles 1 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389 (insbesondere Maßnahmen zur Sicherung einer umfassenden Landesverteidigung) bleibt durch dieses Bundesgesetz unberührt.

Zu § 80 Abs. 2:

Sofern vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits Lenkungsverordnungen nach den §§ 28 bis 44 erlassen werden, ist für deren Inkrafttreten § 27 Abs. 2 maßgeblich.